

KAMMER REPORT

Heft 22 · Dezember 2009

INHALT



EDITORIAL

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

121. Hauptversammlung in Stuttgart **3**

Satzungsversammlung **4**

GASTKOLUMNE **6**

AKTUELLES
Vorstellung des neuen Geschäftsführers **8**

Nichtanwaltliche Konkurrenz auf dem Rechtsberatungsmarkt **8**

Drei Praktikerfragen zum Rechtsanwaltsanderkonto **14**

Angaben zu Zulassung und Vertretungsbefugnis in anwaltlicher Werbung **17**

Sitzung des Vereinigten Berufsbildungsausschusses **17**

KAMMERSERVICE
Zur Praxis der Beiordnung von notwendigen Verteidigern **18**

Schlichtungsordnung der Kammer **19**

Wettbewerb „Dienstleister des Jahres 2010“ **2**

Ausbildungsbonus ausgeweitet **21**

Ergebnisse der Abschlussprüfung 2009 **21**

PERSONALIEN **22**

IMPRESSUM **20**

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

24,10. Sie werden sich fragen, was soll diese Zahl. Es handelt sich nicht um den Vorschlag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Tübingen für eine lineare Erhöhung der Anwaltsgebühren in Prozentpunkten. Es sind vielmehr die Jahre und Monate, die ich für Sie als Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Tübingen in allen berufsrechtlichen Fragen, oft genug auch in sonstigen Lebensfragen, Ansprechpartner und Ratgeber war. Wenn ich nun das „Kammerschiff“ verlasse, kommt mir manchmal die Karikatur von 1890 „Der Lotse geht von Bord“ in der englischen Zeitung „Punch“ vor Augen. Wobei ich allerdings nicht so vermessen sein will, den Präsidenten unserer Kammer mit Kaiser Wilhelm dem II. und mich mit dem berühmten Reichskanzler von Bismarck gleichzusetzen.

Eine berufspolitische und wirtschaftliche Analyse der Änderungen für die Anwaltschaft seit meinem Eintritt als Geschäftsführer bei der Rechtsanwaltskammer Tübingen möchte ich ebenfalls nicht vornehmen, da derartige Einschätzungen bereits von kompetenteren Mitgliedern unseres Berufsstandes an anderer Stelle erfolgt sind. Ich will vielmehr versuchen, die Position und Aufgaben eines Geschäftsführers einer „kleinen“ Kammer aus meiner Sicht zu beschreiben. Ich bitte, die Bezeichnung Geschäftsführer dabei geschlechtsneutral aufzufassen.

Dieser Geschäftsführer steht, abgesehen von den Auszubildenden, drei Gruppen gegenüber, denen er

zu „dienen“ hat. Dem Vorstand, den Kammermitgliedern und dem rechtssuchenden Publikum, das ihm meist beschwerdeführend begegnet.



RA Rudolf Stumpf

Zwischen den letzten beiden Gruppen besteht ein besonderes Spannungsverhältnis. Häufig erwarten die Beschwerdeführer von der Kammer und damit vom Geschäftsführer, dass „ihr“ Recht durchgesetzt wird. Die Kammermitglieder sehen im Geschäftsführer den „Prellbock“ für diese Vorwürfe und verlangen insoweit von ihm eine gewisse Schutzfunktion. Dieses Spannungsverhältnis habe ich für mich in der Vergangenheit dadurch gelöst, dass ich die vorrangige Aufgabe des Geschäftsführers darin gesehen habe, die Belange der Kammer und damit der Kammermitglieder unter Wahrung der berufsrechtlichen Vorschriften zu fördern und die Erwartungen der Beschwerde- und Eingabeführer nur als Rechtsreflex aus diesen Vorschriften anzusehen. Kurz gesagt, die Kammer stellte für mich keine Mandantenschutzorganisation dar. Bei dieser Auffassung bleibe ich trotz der Intention des Gesetzgebers, der verstärkt auch die Interessen der rechtssuchenden Bevölkerung durch die Kammern gewahrt wissen will. Ich wünsche meinem Nachfolger insoweit ein „glückliches Händchen“. Bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und gegen-

Fortsetzung Editorial auf Seite 2

Fortsetzung Editorial von Seite 1

seitigen Beschwerden, die häufig genug von Konkurrenzneid geprägt waren, war dies bisher schon von Nöten und setzte ein gewisses Maß an diplomatischer Fähigkeit beim Geschäftsführer voraus.

Die besondere Konstellation – Geschäftsführer – Vorstand, und insbesondere zum Präsidenten der Kammer – hat bereits Prof. Bernd Rütters in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung am 18.05.1991 beschrieben. Diese Beschreibung, die ich nachfolgend in Auszügen wiedergeben möchte, kann ich nur in vollem Umfang bestätigen und habe dieser nichts hinzuzufügen:

„(...) Geschäftsführung ist eine Dienstleistungsfunktion (...). Der Geschäftsführer ist aus der doppelten Perspektive der Mitglieder einerseits wie auch des Vorstandes andererseits zuallererst ‚Mädchen für alles‘, mit Verständnis für alles und Verantwortung für alles. Er ist quasi der Diener, notfalls auch der Prügelsklave der Verbandsinteressen im weitesten Sinne des Wortes.

Der ideale Geschäftsführer vereint Optimismus des Auftretens mit Realismus der Lagebeurteilung.

Er muss die idealen Ziele mit den realen, zum Beispiel finanziellen und politischen Möglichkeiten auf einen Nenner bringen (...).

Der ideale Geschäftsführer ist gekennzeichnet durch freundliche Konzilianz und großes diplomatisches Geschick beim Ausgleich von Konflikten des Verbandes im Innern wie nach außen (...). Er muss zudem in allen unvorhersehbaren Umbrüchen der Faktenlage und der Beurteilungsmaßstäbe in hohem Maße verblüffungsfest sein.

Zuletzt, aber nicht am letzten, muss der ideale Geschäftsführer eine ideenreicher Mann voller Phantasie für neue Sphären der Verbandspolitik und ein exzellenter Rhetoriker sein. Seine Phantasie muss ausreichen, seine Ideen dem Vorstand und dem Präsidium so nahe zu bringen, dass beide sie als eigene empfinden und verkünden, die der Geschäftsführer nur noch bewundernd ausführen darf. Auch seine brillante Rhetorik muss die richtige Obergrenze einhalten, die den ehrenamtlich Führenden das Gefühl gibt, sie seien die charismatischen Vollstrecker der hehren Verbandsziele, unterstützt von einer immerhin brauchbaren Geschäftsführung.

Das alles führt den, der solches vollbringt, oft zu einem skeptischen Menschenbild, zu einer Grundhaltung heiterer Melancholie – oder vielleicht besser: melancholischer Heiterkeit. Das Substantiv drückt den bisweilen wechselnden Schwerpunkt aus. Ohne eine gesunde Portion sarkastischen Humors kommt ein Geschäftsführer schwerlich aus. Bei allen seinen Aufgaben und Künsten darf er am Morgen beim Blick in den Spiegel weder erröten noch erleichen. Alle Verzerrungen des Gesichts muss er als Folgen der Spiegelwölbung erkennen.“

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, dem neuen Geschäftsführer und dem Vorstand unserer Kammer alles Gute für die Zukunft und gutes Gelingen bei der Bewältigung der berufspolitischen Aufgaben. Zunächst Ihnen allen aber ein friedvolles Weihnachtsfest und ein gesundes und in allen Belangen erfolgreiches Jahr 2010.

Ihr

Rudolf Stumpf
ehem. Geschäftsführer der
Kammer

AKTUELLES

Wettbewerb „Dienstleister des Jahres 2010“

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat den Dienstleistungswettbewerb 2010 ausgeschrieben. Die Ausschreibungsfrist endet am 19.02.2010.

Für die Sieger in den Sparten „Kundenfreundlichkeit“, „Dienstleistungsinnovation“ und „Dienstleistungsnetzwerke und -kooperationen“ winken Preisgelder in Höhe von € 10.000,00; weitere sechs Finalteilnehmer erhalten Anerkennungspreise von je Euro 1.500,00. Eine Jury aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirt-

schaft, Forschung, Medien, der Wirtschaftsorganisationen und der Sponsoren wird die Sieger nach einer Präsentationsrunde ermitteln.

Im Rahmen eines „Dienstleistungsforums“ am 06.07.2010 findet die Preisverleihung im Haus der Wirtschaft in Stuttgart statt. Auf dem Forum werden sich die 20 besten Teilnehmer des Wettbewerbs mit Ständen präsentieren.

Die Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich bei:



Angelika Oyen
Tel. 0711 123-2104
Fax 0711 123-2755
E-Mail angelika.oyen@wm.bwl.de
Wirtschaftsministerium
Baden-Württemberg
Theodor-Heuss-Straße 4
70174 Stuttgart
oder können im Internet unter
www.dienstleistungsoffensive.de
abgerufen werden.

Bericht über die 121. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Stuttgart

Bereits zum zweiten Mal in diesem Jahr fand die BRAK-Hauptversammlung im Ländle statt. Im Mai 2009 hatte unsere Kammer die Hauptversammlung in Weingarten bzw. Ravensburg ausgerichtet. Zur 121. HV der BRAK lud die Kammer Stuttgart in die Landeshauptstadt ein. Den Begrüßungsabend durften die Teilnehmer im Restaurant Cube verbringen. Der Stuttgarter OB, Herr Dr. Schuster, gab sich die Ehre und begrüßte mit launigen Worten – wenn auch sichtlich durch vorausgegangene Haushaltsberatungen etwas ermüdet – die Gäste.

Die umfangreiche Tagesordnung der 121. BRAK-HV wurde am 09.10.2009 im Kongresszentrum Liederhalle abgearbeitet. Die wichtigsten Themen waren die Schlichtungsstelle bei der BRAK, die 2010 ihre Arbeit aufnehmen wird; weiter die Frage: Sollen die Insolvenzverwalter ein eigenes Berufsrecht erhalten? Und schließlich die Gebührenanpassung: linear oder strukturell bzw. sowohl als auch?

Der Vertreter der deutschen Anwaltschaft im Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE), Kollege Weil, berichtete über die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts in England und Frankreich. Der Osteuropabeauftragte der BRAK, der frühere Präsident der Kammer Sachsen, Dr. Kröber, informierte über die Entwicklung der Anwaltschaften in Osteuropa – auf den Tag genau 20 Jahre nach der Großdemonstration in Leipzig. Unvermeidlich war das Thema Juristenausbildung/Bologna-Prozess, zu dem der frühere Präsident der RAK Stuttgart, RA Ströbel, referierte.

Gesondert möchte ich noch auf den Bericht des Geschäftsführers unserer Kammer in diesem Heft über die Praxis der Beiordnung

von Pflichtverteidigern und die – aus meiner Sicht erfreulichen – Konsequenzen für die Anwaltschaft hinweisen.



Brigitte Zypries, damalige Bundesjustizministerin, RA Axel C. Filges, Präsident der BRAK, und der Präsident der ACLA, Herr Ning Yu (von links)

Der traditionelle Festabend für die Teilnehmer und einige Ehrengäste aus der Justiz fand im Porsche-Museum statt.

Anfang und Abschied: Vor etwa vier Jahren hat die BRAK in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Justiz einen Deutsch-Chinesischen-Rechtsstaatsdialog begonnen und diesen nun mit einem Freundschaftsvertrag mit der ACLA (All Chinese Lawyer Association) verfestigt. Die langjährige Bundesjustizministerin Zypries verabschiedete sich von der Anwaltschaft. Der Präsident der BRAK, Rechtsanwalt Axel C. Filges aus Hamburg, bedankte sich bei der Ministerin unter

großem Beifall der Anwesenden für die offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihr.

Zum Schluss: Beim Rundgang durchs Porsche-Museum konnte man bei manchem Teilnehmer der Hauptversammlung glänzende Augen sehen; gut, dass uns das Museum bleibt...

Rechtsanwalt Hans-Christoph Geprägs, Vizepräsident



Porsche-Museum, Stuttgart

Bericht über die Satzungsversammlung am 06./07.11.2009 in Berlin

Die zweitägige Sitzung der Satzungsversammlung vereinte eine Runde von weit über 100 Anwältinnen und Anwälten zu einem umfangreichen Arbeitspensum in Berlin. Der Vorsitzende RA Axel Filges, Präsident der BRAK, hatte an den Beginn eine Generaldebatte zu Fragen gestellt, ob man einen „Ältestenrat“ (Arbeitstitel) oder auch eine aktuelle Stunde einführen sollte. Hinter diesen nur technisch erscheinenden Punkten steht die Überlegung, in eine Diskussion über den Auftrag der Satzungsversammlung und ihre möglicherweise auch berufspolitische Aufgabe einzutreten. Jedenfalls aber soll der insoweit zu beschreitende Weg die Transparenz und auch die Kommunikation verbessern. Die Satzungsversammlung ist – auch nach der gesetzlich vorgesehenen Verkleinerung in der nächsten Legislaturperiode – ein sehr großes Gremium, was es ständig gebietet, über Verbesserungen nachzudenken. Hinzu kommt, dass die Satzungsversammlung vor langen Jahren in ihrer ersten Sitzungen vor großen Aufgaben stand, weil sie Neuland betrat – während jetzt die Sorge besteht, dass im vielfältigen „Klein-klein“ der Schwung verloren werden könnte. Das sollte aber nicht zum Fehlschluss verführen, die Arbeit der Satzungsversammlung sei unwichtig. Unsere berufliche Wirklichkeit hängt unmittelbar von ihrer Arbeit ab. Dabei darf nicht verkannt werden, dass die Satzungsversammlung zwar nur zweimal jährlich tagt, aber die Sitzungen durch umfangreiche Ausschussarbeit in zahlreichen Sitzungen vorbereitet werden.

Den Arbeitsumfang erwies schon der erste Punkt. Die Satzungsversammlung hatte es erleben müssen, dass wieder einer ihrer



RA Hartmut Kilger

Beschlüsse nicht die – notwendige – Zustimmung des Bundesjustizministeriums gefunden hatte. Gegen den ergangenen Beschluss hatte der Vorsitzende fristwahrend Rechtsmittel beim Bundesgerichtshof eingelegt. Die Versammlung hatte die Frage zu entscheiden, ob das Verfahren nun endgültig durchgeführt werden soll. Das hat die Versammlung mit großer Mehrheit beschlossen. Der Bundesgerichtshof hat also demnächst darüber zu entscheiden, ob die Satzungsversammlung das Recht hatte, in § 5 BORA im Rahmen ihrer Kompetenz zur Regelung der „Kanzleipflicht“ auch die Anforderungen der Voraussetzungen an die Zweigstelle zu regeln.

Schwerpunkt der Sitzung war dann das sogenannte „Normen-Screening“. Hierzu lagen ein umfangreicher Bericht des hierfür eingesetzten Unterausschusses mit einem Umfang von 56 Seiten und die Stellungnahmen der fünf Ausschüsse der Satzungsversammlung vor. Anlass ist, dass der Satzungsversammlung ein kompletter Durchgang aller den Anwalt betreffenden Rechtsgrundlagen in BORA und FAO zur Frage ihrer Europaverträglichkeit obliegt. Die EU-Kommission hat die Mitglied-

staaten verpflichtet, ihr nationales Regelwerk zu durchleuchten; diese Aufgabe ist im vorliegenden Rahmen an die Satzungsversammlung delegiert. Immerhin sind ja für den Anwaltsberuf speziell die Dienstleistungsrichtlinie 77/249 EWG, die Niederlassungsrichtlinie 98/5/EG und die Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG und ganz allgemein die allgemeine Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG zu beachten. Die Durchsicht der vorhandenen Rechtsgrundlagen nach deren Vorgaben bedeuteten eine umfangreiche Reise durch das gesamte Berufsrecht:

Das begann mit § 5 BORA (Kanzlei). Hier stand schon die Überschrift des Paragraphen „Kanzlei“ zur Debatte. Was bedeutet sie eigentlich? Eine Klarstellung wird – sieht man die Verhältnisse in anderen Ländern - zu überdenken sein, weil sie gemeinschaftsrechtlich bedenklich werden könnte. Insoweit blieb es bei der Warnung; sie zeigte aber auch schlaglichtartig auf, welch diffiziles Feld die Satzungsversammlung zu bearbeiten hatte.

§ 6 BORA Absatz 2 Satz 1 (Werbung mit Erfolgszahlen und Werbung mit Umsatzzahlen). Im Blick sind Schutz von Rechtspflege und Verbraucher. Es gibt im HGB für Unternehmen die Pflicht zur Angabe von Umsatzzahlen (Publizitätspflicht) – warum soll das nicht auch für große Anwaltskanzleien gelten? Immerhin – so ein inländisches Urteil des OLG Nürnberg – könnten schon national Art 12 und Art 3 GG verletzt sein. Dann wäre allerdings auch das Verbot europarechtlich nicht mit zwingenden Allgemeininteressen zu rechtfertigen – und solches fordert das Europarecht nun einmal. Dagegen könnte man hal-

ten, dass Umsatzzahlen für den Anwaltsberuf gar nicht berufszogen seien. Ist, wer den größeren Umsatz hat, auch der bessere Anwalt? Außerdem ist der Anwalt mehr als bloßer Unternehmer. Der Sinn der Publizitätspflicht nach HGB beruht ja auch nicht auf dem Werbeargument. Immerhin sind Unabhängigkeit, Würde und Integrität des Anwaltsberufs zu achten: Die Veröffentlichung über Umsatzzahlen könnte kontraproduktiv sein. Selbst in Amerika wird meist nicht mit Umsatzzahlen geworben. Frage also: Würde der Wegfall des Verbots, mit Umsatzzahlen zu werben, nicht die Gefahr fördern, dass sich Anwaltskanzleien (vor allem, wenn sie groß sind) damit definieren, es gehe in erster Linie nur ums Geld? Allerdings haben die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eine solch einschränkende Vorschrift nicht. Nichtsdestoweniger hat die große Mehrheit der Satzungsversammlung entschieden, dass es bei dem Verbot der Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen bleiben soll.

§ 6 BORA Absatz 2 Satz 2 (Werbung): Soll die bisherige Beschränkung der Werbemittel überdacht werden? Und wann sollen direkte werbliche Hinweise auf Mandate und Mandanten möglich sein können? Wie darf man (bisher § 7a BORA) damit werben, dass man Mediator ist? Beide Themen sind umfangreich diskutiert worden. Es wurde in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen, ob es denn richtig sein kann, dass die Satzungsversammlung gezwungen ist, der Europäischen Kommission berichten zu müssen, wo sie Zweifel an den von ihr selbst geschaffenen Einzelvorschriften sehe. Bei ihrem Beschluss sei man doch jeweils von deren Rechtmäßigkeit ausgegangen. Was also sollte das Ganze, wurde gefragt? Die EU-Richtlinie verlangt aber nun, dass Deutschland als Mitgliedsstaat prüft. Sie hat vorgegeben, dass auf den jeweiligen Ebenen eine Selbstprüfung vorgenommen wird. Deswegen

sollte es zu begrüßen sein, wenn die Satzungsversammlung selbst ihre Produkte prüfen kann und entweder ihre gemeinschaftsrechtliche Festigkeit betont oder dort, wo Zweifel bestehen, sogleich eine Änderung vornimmt. Die Beschränkung auf gewisse Werbemittel wurde darauf durch satzungsändernden Mehrheitsbeschluss gestrichen und der werbliche Hinweis auf Mandate oder Mandanten auf den Fall der Zustimmung des Mandanten beschränkt. Als Mediator soll sich auch weiter nur bezeichnen dürfen, wer nachweisen kann, dass er die Grundsätze des Mediationsverfahrens beherrscht, die er (und das war problematisiert worden) durch geeignete Ausbildung erungen hat.

§ 8 BORA betrifft die Kundgabe beruflicher Zusammenarbeit. Sie erfasst nach geltendem Recht die Zusammenarbeit mit sozietätsfähigen Berufsträgern oder solchen, mit welchen eine verfestigte Kooperation eingegangen ist. Es war die Frage aufgeworfen, ob das Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit der werblichen Aufnahme eines nicht sozietätsfähigen Angestellten gebietet. Eine Kanzlei wählt ein einen Berufsfremden (z.B. einen Architekten) als Angestellten zur internen Zuarbeit: Ist es gemeinschaftsrechtlich zulässig, die Werbung damit zu verbieten? Immerhin ist solches bei ausländischen Anwaltskanzleien üblich und zulässig: Darf deren Briefbogen im Inland nicht verwendet werden? Die Frage blieb offen – hier besteht weiterer Klärungsbedarf.

§ 10 BORA betrifft den Briefbogen selbst. Hier war die Frage aufgeworfen, ob die Pflicht zur Benennung sämtlicher Gesellschafter einer Sozietät nicht teilweise schon deswegen überholt sei, weil bei großen Kanzleien gar kein Platz hierfür mehr vorhanden ist (weswegen die Rückseite des Briefbogens herangezogen wird). Die bestehende Norm könnte – gemeinschaftsrecht-

lich gesehen – nicht mehr geeignet sein, den zugrunde liegenden Sachverhalt angemessen zu regeln. Deswegen wurde erwogen, ob nicht ein Sozietätsregister (unter Verwendung einer zu bezeichnenden Registernummer) bei der jeweiligen Rechtsanwaltskammer – für jeden einsehbar – die Benennungspflicht auf Briefbögen (aber auch in E-Mails) ersetzen könnte. Die große Mehrheit der Satzungsversammlung vertrat allerdings die Meinung, dass die bisherige Bestimmung europarechtskonform sei.

§ 12 BORA verbietet die Umgehung des Gegenanwalts – es sei denn, es ist Gefahr im Verzuge. Die Frage ist, ob sie nicht eine Öffnung dahin enthalte müsse, dass zivilrechtliche Verpflichtungen aus dem Mandatsverhältnis vorgehen. Die große Mehrheit der Satzungsversammlung vertrat auch hier die Meinung, dass die bisherige Bestimmung europarechtskonform sei.

§ 27 BORA verbietet – im Grundsatz – die Beteiligung Dritter am wirtschaftlichen Ergebnis der Kanzlei. Der für das Normenscreening zuständige Unterausschuss hatte die Frage gestellt, ob dieses strikte Verbot nicht unverhältnismäßig sei und besser durch eine leichte Öffnung mit Festsetzung einer Obergrenze ersetzt werden könnte. Verschiedene Praktiken der Wirklichkeit (Mietbeteiligungen, partiarische Darlehen etc.) meint man dann besser im Griff zu haben. Allerdings geht es bei dieser Vorschrift „um die Wurst“: Wieviel Scheiben will sich die Anwaltschaft abschneiden lassen, um das Eindringen von Drittkapital in den freien Beruf zu ermöglichen? Hier steht das Thema „Unabhängigkeit“ im Feuer. Muss es gerade hier nicht heißen: „Wehret den Anfängen“? Die große Mehrheit der Satzungsversammlung vertrat auch hier die Meinung, dass die bisherige Bestimmung europarechtskonform sei.

§ 28 BORA bezieht die CCBE-Berufsregeln in cumulo in die Berufsordnung ein. Dort sind Bestimmungen enthalten, die strenger sind als die nationale Ordnung. Das gilt für grenzüberschreitende Tätigkeiten von ausländischen Anwälten im Inland, z.B. für die Bereiche des Interessenkonflikts oder der Gebührenhaftung unter Anwälten. Frage also: Kann man diese – strengeren – Regeln überhaupt durch pauschalen Verweis in die BORA übernehmen? Das Zwischenergebnis lautet dahin, zunächst noch die gegenwärtige rechtliche Situation beizubehalten – aber im Auge zu behalten, dass hier künftiger Regelungsbedarf offenbleiben kann und muss. Dabei wird besonders zu diskutieren sein, welchen Weg man geht. Soll man etwa – was wohl sicher nicht in Betracht kommt – das gesamte deutsche Berufsrecht an die CCBE-Regeln anpassen? Oder ist es bes-

ser, es im Sinne eines statischen Verweises auf bestehende passende Einzelbestimmungen zu verweisen? Oder wäre es nicht am besten, in einer Detailarbeit eine CCBE-konforme Fassung der BORA jedenfalls zu den Kernpunkten zu erarbeiten? Hier haben die Ausschüsse der Satzungsversammlung noch viel Arbeit vor sich.

Dies ist nur ein Ausschnitt der in der letzten Sitzung geleisteten Arbeit. Weiterer Gegenstand waren nicht nur noch die §§ 30, 33 und 34 BORA und einige Vorschriften der FAO (Fachanwaltsordnung), sondern zusätzlich Tagesordnungspunkte. Auf der Tagesordnung stand auch die Fortbildungsfrage. Der zuständige Ausschuss 5 hatte hierzu einen Vorschlag vorgelegt, welcher die Pflicht des Anwalts der Kammer gegenüber statuieren soll, die eigenen Bemühungen um eine sachgerechte Fortbildung im Fall darzule-

gen, dass die Kammer dazu Anlass sieht. Diese berührt die heikle Frage, ob und wie eine Sanktionierung einer Verletzung der unstreitig nach § 43 a Absatz 6 BRAO bestehenden Fortbildungspflicht möglich werden soll. Das Normenscreening hatte das Zeitbudget der aktuellen Sitzung jedoch so in Anspruch genommen, dass dieses wichtige Thema vertagt werden musste. Also hat die nächste Satzungsversammlung einen weiteren schwerwiegenden Tagesordnungspunkt. Die Arbeit geht also nicht aus. Man sollte gedanklich die Satzungsversammlung nicht links liegen lassen: Ihre Arbeit betrifft unsere tägliche Arbeit mehr, als es scheinen mag.

RA Hartmut Kilger
Mitglied der Satzungs-
versammlung

GASTKOLUMNE

Begrüßungsansprache zum 50-jährigen Bestehen des Anwaltsgerichtshofes am 16.10.2009

Herr Rechtsanwalt Dr. Michael Krenzler, Präsident der Rechtsanwaltskammer Freiburg und Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer, hat folgende Begrüßungsansprache zum 50-jährigen Bestehen des Anwaltsgerichtshofs am 16.10.2009 gehalten.

*Uns erschien es wert, Ihnen die Rede – mit Zustimmung des Verfassers – zur Kenntnis zu bringen.**

* Der Vortragsstil wurde beibehalten.

Der Wandel des Berufsrechts war der Anlass dafür, dass unsere Gerichtsbarkeit im Jahre 1994 von der Ehrengerichtsbarkeit in die Anwaltsgerichtsbarkeit umbenannt wurde. Der Gesetzgeber war damals der Meinung, dass die Bezeichnung der Ehrengerichtsbarkeit den Eindruck erwecken konnte, unsere Gerichte führten Verfahren in „Ehrenangelegenheiten“, bei denen es nach den Gepflogenheiten im 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts ja bekanntlich auch durchaus noch zu tödlichen Duellen kommen konnte. In diese Zeit der Umbenennung fielen auch die intensiven Beratungen der Anwaltschaft über ihre neue Berufsord-



RA Dr. Michael Krenzler

nung, nachdem das Bundesverfassungsgericht mit seinen berühmten Bastilleentscheidungen vom 14.07.1987 die bis dahin gelten-

den Standesrichtlinien mangels demokratischer Legitimation als verfassungswidrig bezeichnet hatte. Es mag das revolutionäre Datum gewesen sein, aber wohl auch die Folgen der 68er-Jahre, dass bei dieser Diskussion der Ruf nach Freiheit und Selbstbestimmung bei der Berufsausübung im Vordergrund stand und folgerichtig zu § 1 Abs. 1 der Berufsordnung führte:

„Der Rechtsanwalt übt seinen Beruf frei, selbstbestimmt und unreglementiert aus, soweit Gesetz oder Berufsordnung ihn nicht besonders verpflichtet.“

Begriffe wie Ehre, Würde des Rechtsanwalts, Kollegialität und Menschlichkeit traten in den Hintergrund. Zu Recht? – Immerhin werden diese Begriffe neuerdings im Rahmen einer berufsethischen Debatte wieder diskutiert, und wir haben, wie ich meine, auch allen Grund dazu. Denn die Tätigkeit und Funktion der Anwaltschaft als Interessenvertreter einerseits und Organ der Rechtspflege andererseits wird in der Öffentlichkeit zunehmend kritisch betrachtet, wie sich nicht zuletzt daran zeigt, dass die Anwaltschaft nach den jüngsten Umfragen in den letzten 10 Jahren in der Berufsprestige-Scala vom 3. auf den 6. Platz abgerutscht ist und die Bevölkerung bis Ende der 90er-Jahre immerhin noch zu 37% eine besondere Achtung vor unserem Beruf hatte, während es inzwischen nur noch 27% sind.

Da es sich bei unserem Rechtssystem um ein ähnlich hohes Gut handelt wie bei unserer Gesundheit, müsste unsere sogenannte Benchmark aber sicherlich das Ansehen der Ärzte sein, und das ist im Gegensatz zu unserem Ansehen in den letzten 5 Jahren sogar auf 78% gestiegen. Ich meine deshalb, dass die Anwaltschaft in der Tat wieder eine Debatte darüber führen muss, in welchem Verhältnis Freiheit und Bindung anwaltlicher Tätigkeit zueinander stehen sollen. Dabei müssen wir uns bewusst sein, dass

uns sowohl von jedem unserer Mandanten als auch von der Gesellschaft ein großes Vertrauen in unseren verantwortungsvollen Umgang mit den uns eingeräumten besonderen Rechten und Pflichten entgegengebracht wird. Wir müssen uns deshalb fragen, ob es wirklich genügt, zur Rechtfertigung dieses Vertrauens auf die in den §§ 43 und 43 a BRAO normierten Pflichten zu verweisen. Oder müssen wir uns angesichts des Strukturwandels in der Anwaltschaft nicht darüber hinaus gehend fragen, wie wir mit diesen Pflichten heutzutage umgehen wollen.

Wie verhält es sich also zum Beispiel mit der Unabhängigkeit von angeestellten Rechtsanwälten insbesondere in Großkanzleien, in denen die Kommerzialisierung zu strikten Vorgaben für die wöchentlich abzurechnende Zahl von Anwaltsstunden geführt hat? Gilt der Satz: „Billable hours – no time for Ethics?“ Wie halten wir es mit unserer Verschwiegenheitspflicht, wenn wir an öffentlichen Orten per Handy mit unserer Kanzlei oder auch einem Mandanten über seinen Fall sprechen und dabei Namen fallen lassen, die die Identifizierung des Mandats möglich machen?

Sind wir beim Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen wirklich sattelfest, auch wenn es um unser Vergütungsinteresse geht? Dürfen wir bei einer einvernehmlichen Scheidung wirklich beide Ehegatten vertreten, und wie halten wir es in einem solchen Fall mit unserer Vergütung? Rechnen wir bei der Vereinbarung eines Stundenhonorars die angefallenen Stunden korrekt ab, oder nutzen wir dabei die Unüberprüfbarkeit unserer Abrechnung durch den Mandanten aus?

Tragen wir bei der Gewissenhaftigkeit unserer Berufsausübung der Notwendigkeit fachlicher Kompetenz in den an uns herangetragenen Fällen und unserer Bereitschaft zur Fortbildung ausreichend

Rechnung? Orientieren wir uns bei der Beratung unserer Mandanten am – auch finanziell schnellen – Erfolg, oder achten wir bei unserer Beratung auf die nachhaltigen und ideellen Interessen unseres Mandanten?

Wie gehen wir mit dem Gebot der Sachlichkeit um, zu dem die Kunst der Mäßigung und die Distanz zur Sache, aber auch das Gebot der Wahrhaftigkeit gehört. Sind wir mit unserem Kollegen Kleine-Cosack der Meinung, dass der Anwalt lügen darf, wenn die Lüge „einem legitimen – rechtsstaatlich vertretbaren – Zweck dient“? Muss also der Richter in Zukunft damit rechnen, dass der ihm gegenüber stehende Anwalt lügt?

Und schließlich: Sind wir alle zur Übernahme sozialer Verantwortung bereit, oder überlassen wir die PKH- und Beratungshilfemandate gerne einem bestimmten Kreis von Anwältinnen und Anwälten? Und was ist von den Angeboten des einen oder anderen Kollegen zu halten, für einen angestellten Anwalt statt eines angemessenen nur ein sittenwidriges Gehalt zu zahlen?

Fragen über Fragen, denen sich die Anwaltschaft nach meiner Meinung aber stellen muss, wenn sie ihrer besonderen Stellung als Vertrauensberuf in unserer Gesellschaft gerecht werden will. Ob die Antworten auf diese Fragen dann in der einen oder anderen Weise Eingang in das Gesetz oder die Berufsordnung finden und auf diese Weise zur Grundlage auch anwaltsgerichtlicher Entscheidungen werden, ist eine ganz andere Frage. Sie zu erörtern, würde den Rahmen eines Grußwortes sprengen. Ich schließe deshalb mit den Schlussworten des literarischen Quartetts: Applaus! Wir sind betroffen – der Vorhang zu und alle Fragen offen.

Liebe Kolleginnen
und Kollegen,

gerne nutze ich die Gelegenheit, mich Ihnen als „Ihr“ neuer Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Tübingen vorzustellen. Ich bin Frank Speidel, Jahrgang 1970, am Bodensee geboren, dort und in Niedersachsen vor den Toren Bremens aufgewachsen. Mit Tübingen, wo ich 16 Jahre als Zivildienstleistender, Student, Referendar und Rechtsanwalt gelebt habe, verband mich schon von Kindesbeinen an meine hiesige, inzwischen verstorbene Großmutter.

Das Referendariat 1996 bis 1998 im Landgerichtsbezirk Hechingen führte mich u.a. zu Rechtsanwaltskanzleien in Tübingen, Reutlingen und Glasgow (das leider knapp jenseits des Kammerbezirks liegt; ich bin ein großer Schottland-Fan). Als Rechtsanwalt wurde ich im Februar 2004 bereits in den heutigen Räumen der Geschäftsstelle

vereidigt. Bevor ich mich Anfang 2007 auf meine Selbständigkeit in Ostfildern mit Schwerpunkt im Bank-, Kredit- und Kapitalanlage-recht konzentrierte, war ich ab 1999 rund acht Jahre Bankjurist als Justitiar bei der Volksbank Reutlingen bzw. Leiter der Rechtsabteilung der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen.

Auf die Ausschreibung der Geschäftsführerposition stieß ich zufällig bei der Lektüre einer „NJW“, die bereits einzustauben drohte. Dabei hat mich die Vielschichtigkeit – die sich auch jetzt in der Praxis zeigt – meiner jetzigen Aufgabe spontan begeistert.

Seit 01.08.2009 streite ich nun also für Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, und für die Belange der Rechtsanwaltschaft, wobei ich den August über bei der Rechtsanwaltskammer Hamm hospitieren konnte. Deren Vorstand und Geschäftsführung,



RA Frank Speidel

besonders auch dem hiesigen Vorstand sage ich auf diesem Wege besten Dank für diesen intensiven Einblick in das Innenleben einer der größten Rechtsanwaltskammern. Bei meinem Kollegen und Vorgänger Rudolf Stumpf möchte ich mich recht herzlich für die gute Einarbeitung mit Rat und Tat bedanken. Ihm und Ihnen allen wünsche ich beste Gesundheit, geruh-same Weihnachtstage und einen erquicklichen Start in ein hoffentlich gutes neues Jahr.

Nichtanwaltliche Konkurrenz auf dem Rechtsberatungsmarkt aus Sicht der Anwaltschaft

Ergebnisse der STAR-Untersuchung 2008

Kerstin Eggert und Dr. Willi Oberlander, Nürnberg*

Seit 1993 führt das Institut für Freie Berufe (IFB) im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer regelmäßig eine schriftliche Befragung zur beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft durch. Die so genannte STAR-Erhebung (STAR = Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte)

fand auch im Jahr 2008 wieder statt. Ab der Jahresmitte 2008 erhielten hierfür insgesamt 10.754 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus den Kammern Celle, Koblenz, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, Nürnberg, Oldenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Tübingen einen Fragebogen. Die angeschriebenen Anwälte¹ waren zuvor jeweils durch eine einfache Zufallsstichprobe aus

der Grundgesamtheit aller Kammermitglieder (ohne Rechtsbeistände) ausgewählt worden. Dabei lag die Stichprobenquote in den Kammern der neuen Bundesländer mit 50 % höher als in den Kammern der alten Bundesländer (20 %), um auch für den Osten Deutschlands eine ausreichende Zahl von Beteiligten zu erhalten. Insgesamt 3.934 Berufsangehörige schickten den Fragebogen bis Ende des

* Frau Eggert ist wissenschaftliche Mitarbeiterin, Dr. Oberlander ist Geschäftsführer am Institut für Freie Berufe an der

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

¹ Zwecks Straffung der Darstellung wird im Folgenden fast ausschließlich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.

Jahres 2008 ausgefüllt an das IFB zurück. Die um Ausfälle bereinigte Rücklaufquote beläuft sich auf 37 %. Für Befragungen dieser Art ist dies ein außerordentlich hoher Rücklauf. Allen Anwältinnen und Anwälten, die an der Befragung teilgenommen haben, sei an dieser Stelle recht herzlich für ihre Mithilfe gedankt.

Während Standardfragen zur beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft (Umsatz, Kosten, Gewinn, Investitionen, Beschäftigte, Gehälter, Honorare etc.) den Großteil des STAR-Fragebogens einnehmen, werden stets auch persönliche Einschätzungen der Rechtsanwälte zu ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Lage erfragt. In den letzten Jahren immer mehr ins Interesse gerückt ist in diesem Zusammenhang die Meinung der Anwälte zur nichtanwaltlichen Konkurrenz und deren Entwicklung. Grund hierfür ist die verstärkte Thematisierung der zunehmenden

nichtanwaltlichen Rechtsberatung durch Banken, Versicherungen etc. in den Medien und damit zusammenhängend die Einführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes am 1. Juni 2008. Die Ergebnisse hierzu werden im Rahmen dieses Beitrages berichtet.

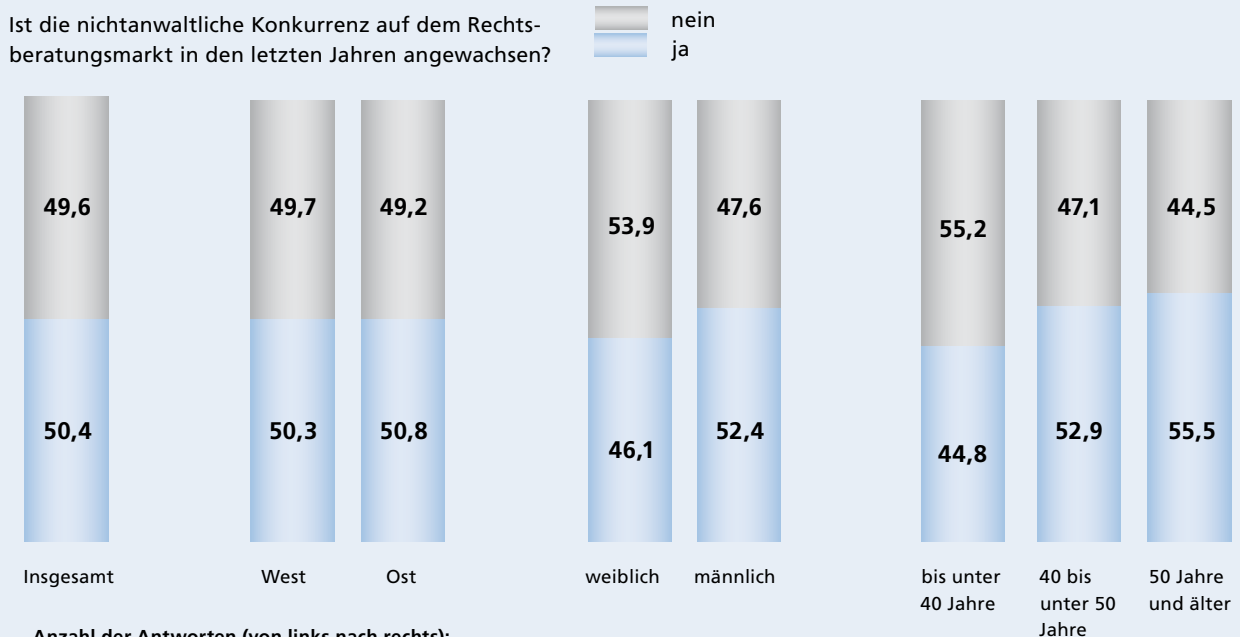
Insgesamt sind rund die Hälfte der befragten Rechtsanwälte - sowohl in Ost- als auch in Westdeutschland - der Meinung, dass die nichtanwaltliche Konkurrenz auf dem Rechtsberatungsmarkt in den letzten Jahren angewachsen ist. Frauen vertreten mit 46,1 % etwas seltener diese Ansicht als Männer (52,4 %). Nach Alter betrachtet lässt sich feststellen, dass Anwälte umso häufiger eine Zunahme der nichtanwaltlichen Konkurrenz bestätigen, je älter sie sind (vgl. Abbildung 1).

Auch Fachanwälte sehen ein Anwachsen der nichtanwaltlichen Konkurrenz mit einem Anteil von 57,1 % öfter als Anwälte, die auf ein

oder mehrere Rechtsgebiete spezialisiert, aber keine Fachanwälte hierfür sind (48,5 %) und ebenfalls häufiger als so genannte Generalisten (Anwälte, die sich weder spezialisiert noch einen Fachanwaltstitel haben; 46,6 %). Die Analyse der Befragten nach ihrer (überwiegenden) beruflichen Stellung zeigt, dass derjenige Anteil Befragter, die einen Anstieg der nichtanwaltlichen Konkurrenz in den letzten Jahren wahrgenommen haben, bei den in eigener Kanzlei selbstständig tätigen Rechtsanwälten mit 54,6 % und insbesondere bei den Anwaltsnotaren mit 58,5 % deutlich höher liegt als bei Berufsträgern, die in freier Mitarbeit tätig (46,2 %), in einer Kanzlei angestellt (43,9 %) oder als Syndikusanwalt tätig sind (40,9 %; vgl. Abbildung 2).

Werden nun die in eigener Kanzlei selbstständigen Rechtsanwälte und Anwaltsnotare näher betrachtet, so sind es vor allem die Berufsträger in überörtlichen Sozietäten, die eine

Abb. 1 Meinungsbild, ob die nichtanwaltliche Konkurrenz auf dem Rechtsberatungsmarkt gewachsen ist, insgesamt, in den alten und neuen Bundesländern sowie nach Geschlecht und Alter (in % der befragten Rechtsanwälte)



Anzahl der Antworten (von links nach rechts): 3.746; 2.676; 1.070; 1.166; 2.578; 1.508; 1.079; 1.009

Zunahme der nichtanwaltlichen Konkurrenz feststellen; hier beläuft sich der entsprechende Anteil auf knapp zwei Drittel. Ihre Kollegen in lokalen Sozietäten vertreten zu rund 60 % diese Meinung. Die Einzelanwälte und Rechtsanwälte in Bürogemeinschaften liegen mit jeweils etwa der Hälfte der Befragten, die dieser Ansicht sind, im Durchschnitt. Wird das Alter der Kanzlei, in der die Anwälte tätig sind, als Differenzierungsmerkmal herangezogen, so sehen Berufsträger aus älteren Kanzleien, die vor mehr als fünf Jahren gegründet worden sind, mit 56,3 % etwas öfter eine Zunahme der nichtanwaltlichen Konkurrenz als Rechtsanwälte in jüngeren Kanzleien, für die der Vergleichswert bei 50,4 % liegt (vgl. Abbildung 3).

Die Betrachtung derjenigen Berufsträger, die sich auf ein oder mehrere bestimmte Rechtsgebiete spezialisiert haben bzw. eine Fachanwaltsbezeichnung führen, zeigt (erwartungsgemäß), dass die persönlichen fachlichen Spezialisierungsgebiete und Fachanwaltschaften² die Beurteilung der Konkurrenzsituation beeinflussen. Ein Anwachsen der nichtanwaltlichen Konkurrenz wird besonders häufig von den Spezialisten (einschließlich Fachanwälte)³ für Straßenverkehrsrecht festgestellt, von denen 63,5 % diese Meinung vertreten. Werden nun ausschließlich die Fachanwälte für Straßenverkehrsrecht berücksichtigt (n=90), erhöht sich dieser Anteil auf 78 %. Die Fachanwälte für Erbrecht (n=31) erreichen mit 77 % einen ähnlich hohen Wert. Auch die Fachanwälte

für Familienrecht (n=316) und Steuerrecht (n=128) liegen mit einem entsprechenden Anteil von jeweils 62 % deutlich über dem Durchschnitt. Die Spezialisten für Ausländer- und Asylrecht nehmen mit 59,3 % ebenfalls sehr oft eine Steigerung wahr. Vergleichsweise gering sind die entsprechenden Prozentwerte bei den Fachanwälten für Verwaltungsrecht (41 %, n=27) sowie bei den Spezialisten auf internationalem/supranationalem Recht (33,3 %; vgl. Abbildung 4).

Neben der allgemeinen Einschätzung der Konkurrenzsituation ist besonders interessant, welche Berufsgruppen bzw. Institutionen die Konkurrenz auf dem Rechtsberatungsmarkt nach Ansicht der Befragten verstärkt haben. Da diese offene Frage mit der Möglichkeit

2 Hierbei ist jedoch zu beachten, dass ein einzelner Anwalt mehrere Spezialisierungen und Fachanwaltschaften im Fragebogen eintragen konnte. Aus diesen Angaben geht jedoch nicht hervor, wo der tatsächliche Tätigkeitsschwerpunkt liegt.

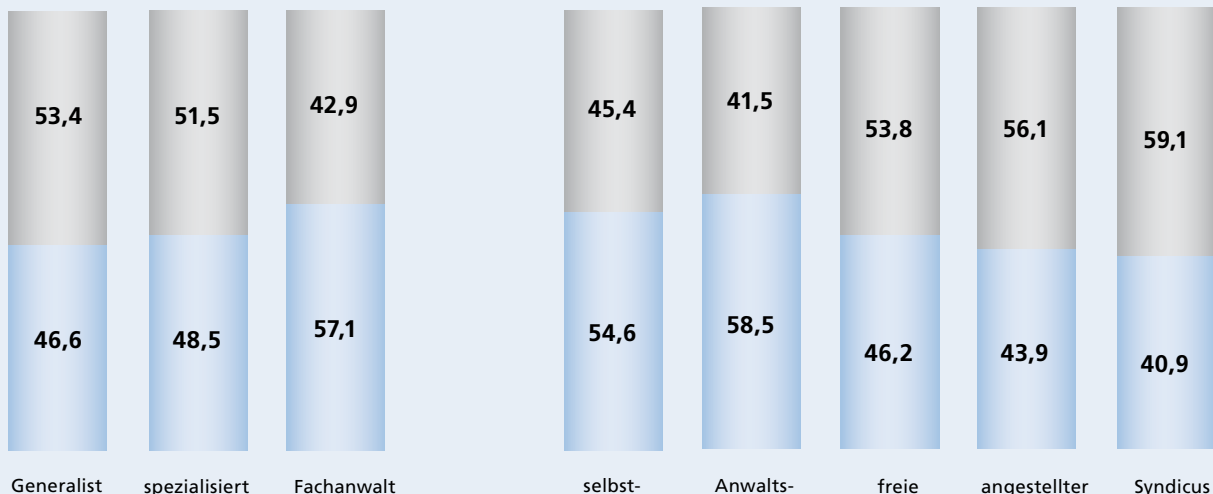
3 In den Gruppen der so genannten Spezialisten für ein bestimmtes Rechtsgebiet sind im Folgenden neben den Anwälten, die sich darauf spezialisiert haben, stets auch die Fachanwälte hierfür enthalten (sofern eine entsprechende Fach-

anwaltschaft eingeführt wurde) – im Gegensatz zu der an früherer Stelle gemachten Unterscheidung zwischen Generalisten, spezialisierten Anwälten und Fachanwälten.

Abb. 2 Meinungsbild, ob die nichtanwaltliche Konkurrenz auf dem Rechtsberatungsmarkt gewachsen ist, nach dem Spezialisierungsgrad und der beruflichen Stellung (Mehrfachnennungen möglich; in %)

Ist die nichtanwaltliche Konkurrenz auf dem Rechtsberatungsmarkt in den letzten Jahren angewachsen?

nein
ja



Anzahl der Antworten:
933; 1.750; 1.047; 2.174; 142; 467; 541; 156

zu Mehrfachnennungen den Anwälten bereits in der vorangegangenen STAR-Untersuchung gestellt wurde, ist ein Vergleich zwischen den Antworten der Jahre 2006 und 2008 möglich. Er zeigt, dass Versicherungen, insbesondere Rechtschutzversicherungen, von den Anwälten in der aktuellen Befragung immer noch als stärkste Konkurrenten gesehen werden; 38,3 % aller Antwortenden geben diese an. Ihnen folgt die Gruppe der Unternehmensberater, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer u.ä. mit 28,3 %. An dritter Stelle stehen – wie schon 2006 – die Banken (27,0 %) und dahinter Kfz-Werkstätten und Autohäuser (20,5 %). Während Versicherungen sowie steuer- und wirtschaftsberatende Berufe gegenüber den anderen Berufsgruppen und Institutionen 2008 im Vergleich

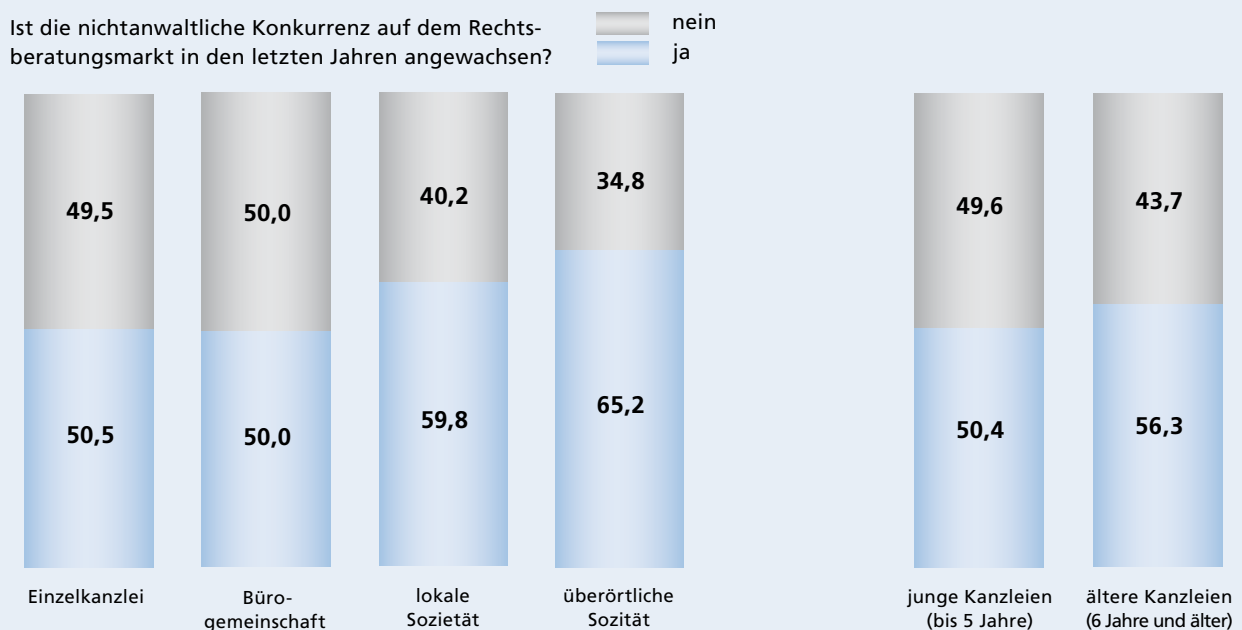
zum Jahr 2006 geringfügig an Bedeutung verloren haben, spielen Banken und vor allem Kfz-Werkstätten bzw. Autohäuser als zusätzliche Wettbewerber auf dem Rechtsberatungsmarkt für die Befragten nun eine deutlich größere Rolle. So werden Autohäuser und Werkstätten 2008 beinahe doppelt so häufig von den Rechtsanwälten angeführt als noch 2006 (10,9 %). Sie haben damit Vereine und Verbände hinter sich gelassen, deren Anteil an Nennungen mit 14,9 % im Jahresvergleich relativ konstant blieb. Während Medien, insbesondere das Internet, im Jahr 2008 mit 8,3% etwas seltener als 2006 genannt werden, entfallen mit 5,8 % ähnlich viele Stimmen auf Inkassounternehmen wie 2006 (vgl. Abbildung 5).

Da die Bewertungen des Stellenwerts verschiedener Wettbewerber sehr stark von den Tätigkeitsschwerpunkten der Anwältinnen und Anwälte abhängt, wurden die Angaben der Befragten mit unterschiedlichen Spezialisierungen bzw. Fachanwaltschaften miteinander verglichen. Es ist nicht verwunderlich, dass die Gruppe der Unternehmens- und Steuerberater, Wirtschaftsprüfer usw. überdurchschnittlich häufig von den Spezialisten für Steuerrecht (54%, n=110) genannt wird. Diese bewerten zudem die Banken besonders oft als wichtige nichtanwaltliche Konkurrenz (42%)⁴. Versicherungen werden vermehrt von den Spezialisten für Straßenverkehrsrecht (49 %, n=198) und den Fachanwälten für Arbeitsrecht (48 %, n=109) angeführt. Überdurchschnittlich oft der Kon-

4 Werden nur die Fachanwälte für Steuerrecht betrachtet (n=61), so erhöht sich der entsprechende Anteil im Fall der wirt-

schafts- und steuerberatenden Berufe auf 62 %, bei den Banken auf 44 %.

Abb. 3 Meinungsbild, ob die nichtanwaltliche Konkurrenz auf dem Rechtsberatungsmarkt gewachsen ist, nach Kanzleiform und Kanzleialter (Mehrfachnennungen möglich; in %)



Anmerkung: ausschließlich Anwälte, die selbstständig in eigener Kanzlei tätig sind

Anzahl der Antworten: 1.263; 346; 779; 164; 812; 1.660

kurrenz durch Kfz-Werkstätten bzw. Autohäuser ausgesetzt sehen sich wiederum die Spezialisten für Straßenverkehrsrecht (49 %) ⁵ sowie die Spezialisten für Strafrecht (39 %, n=112). Die Spezialisten für Sozialrecht indessen nennen Vereine und Verbände deutlich häufiger als die Befragten insgesamt (23%, n=82).

Von Interesse war zudem, wie die Rechtsanwälte auf die von ihnen wahrgenommene zunehmende nichtanwaltliche Konkurrenz reagieren, welche Maßnahmen zur Erfolgssicherung sie also einsetzen. Auch dazu wurden die Anwälte schon in der STAR-Erhebung von 2006 mit der Möglichkeit zu Mehrfachantworten befragt, daher ist hier ebenfalls ein Vergleich zu 2008 möglich. Am häufigsten setzen

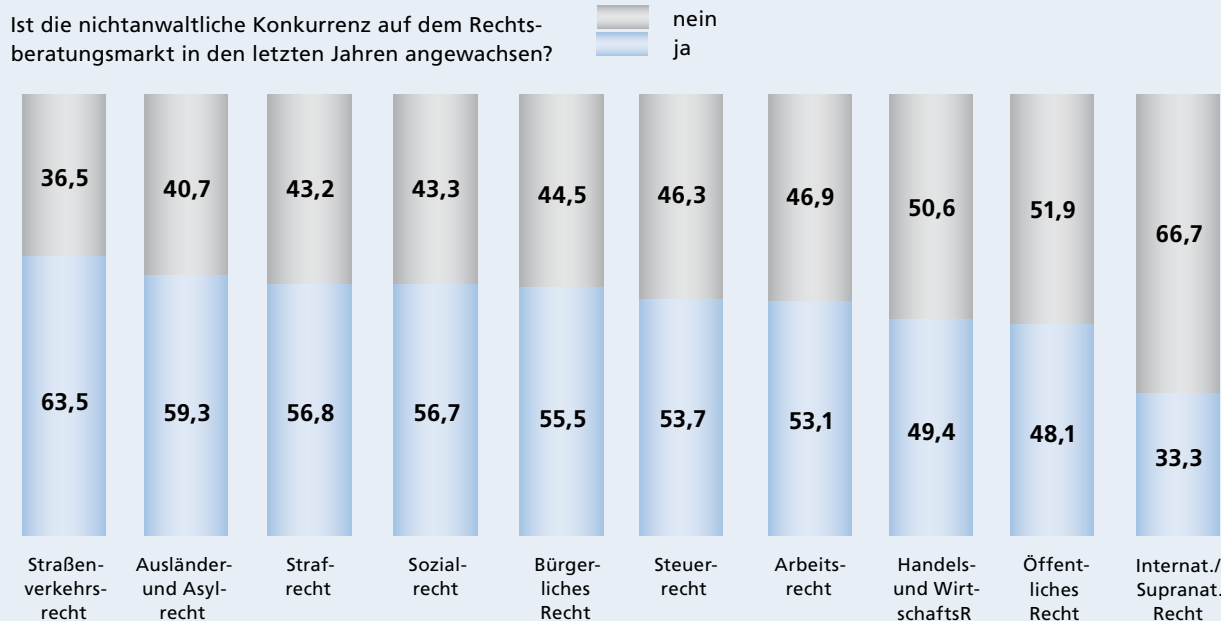
die Berufsträger in der aktuellen Studie nach eigenen Angaben auf Qualitäts- und Servicesteigerung, um der nichtanwaltlichen Konkurrenz zu begegnen. Etwa jeder vierte Rechtsanwalt gab 2008 derartige Maßnahmen an, während es 2006 nur rund jeder fünfte war. Damit hat die Steigerung von Qualität und Service im Jahr 2008 zudem den Ausbau von Werbung, Marketing und Akquise deutlich hinter sich gelassen, nachdem letztgenannte Maßnahme im Jahr 2006 noch am häufigsten von den Anwälten genannt worden war. ⁶ Der Anteil derjenigen Befragten, die zur Erfolgssicherung auf verstärktes Marketing und mehr Werbung zurückgreifen, hat sich im Jahresvergleich eher geringfügig von 20,1% auf 22,6 % erhöht. An dritter Stelle folgt mit 15,1 % ver-

stärkte Spezialisierung; auch diese Maßnahme wird 2008 kaum öfter angegeben als 2006. 14,8 % der Befragten reagieren in der aktuellen Untersuchung auf die nichtanwaltliche Konkurrenz mit intensivierten Fort- und Weiterbildungsaktivitäten. Gegenüber dem Jahr 2006 werden damit entsprechende Maßnahmen beinahe doppelt so häufig herangezogen. Die Aufklärung von Mandanten über die Vorteile und bessere Qualität der anwaltlichen Beratungsleistungen im Vergleich zu den nichtanwaltlichen Anbietern nimmt 2008 etwa jeder zehnte Rechtsanwalt vor. 6,1 % der Antwortenden berichten, Networking zu betreiben bzw. Kooperationen mit nichtanwaltlichen Konkurrenten einzugehen oder diesen entsprechende Angebote zu machen. Bei beiden Maßnahmen sind hin-

5 Von den Fachanwälten für Straßenverkehrsrecht (n=60) nennen 62 % Autohäuser und Werkstätten.

6 Allerdings nur knapp vor Qualitäts-/ Servicesteigerung.

Abb. 4 Meinungsbild, ob die nichtanwaltliche Konkurrenz auf dem Rechtsberatungsmarkt gewachsen ist, nach Art der persönlichen fachlichen Spezialisierung* (Mehrfachnennungen möglich; in %)



*Anwälte, die auf ein oder mehrere bestimmte(s) Rechtsgebiet(e) spezialisiert und/oder Fachanwalt sind

Anzahl der Antworten: 373; 27; 271; 194; 1.644; 272; 701; 810; 154; 33

sichtlich der Verwendungshäufigkeit gegenüber 2006 nur unwesentliche Änderungen festzustellen (vgl. Abbildung 6).

15,8 % der Anwälte reagieren nach eigenen Angaben (noch) in keiner besonderen Weise auf die von ihnen festgestellte Zunahme der nichtanwaltlichen Konkurrenz. Im Vergleich zu 2006 hat sich dieser Anteil kaum verringert. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass in der vorliegenden Untersuchung nur 63,2 % derjenigen Berufsträger, die ein Anwachsen der nichtanwaltlichen Konkurrenz wahrnehmen, auf diese offene Frage geantwortet haben. In der vorangegangenen Befragung von 2006 belief sich dieser Anteil auf 48,7 %. Die fehlenden Antworten können aber nicht als ‚keine Reaktion‘ interpretiert wer-

den, da unklar ist, ob diejenigen Rechtsanwälte, die sich hier nicht äußerten, Angaben verweigert haben oder tatsächlich nicht reagieren.

Werden die Antworten der Rechtsanwälte, die von einer Zunahme der nichtanwaltlichen Konkurrenz ausgehen, nach ihrem Spezialisierungsgrad betrachtet, so zeigt sich, dass Generalisten (n=203) am häufigsten angeben, (bisher noch) nicht auf die Zunahme der nichtanwaltlichen Konkurrenz zu reagieren. Der entsprechende Anteil liegt in dieser Gruppe bei 30,0 %, während bei den spezialisierten Anwälten (n=547) nur 14,1 % und bei den Fachanwälten (n=441) lediglich 11,6 % (bislang) keinerlei Maßnahmen zur Erfolgssicherung ergreifen. Qualitäts- und Servicesteigerung

wird besonders häufig von den Spezialisten genannt (31,6 % berichten hiervon), gefolgt von den Fachanwälten (24,4 %) und schließlich den Generalisten (20,7 %). Bei den Fachanwälten steht an erster Stelle der Reaktionen auf die nichtanwaltliche Konkurrenz der Ausbau von Marketing und Werbung mit 30,4 %. Derartige Maßnahmen geben nur 18,5 % der Spezialisten und 17,2 % der Generalisten an. Auch verstärkte Fort- und Weiterbildung sowie Spezialisierung werden erwartungsgemäß häufiger von den Fachanwälten und Spezialisten genannt als von den Generalisten.



Abb. 5 „Wo sehen Sie die größte nichtanwaltliche Konkurrenz auf dem Rechtsberatungsmarkt?*: Anwälte* insgesamt im Jahresvergleich 2006 und 2008 (Mehrfachnennungen möglich; in %)

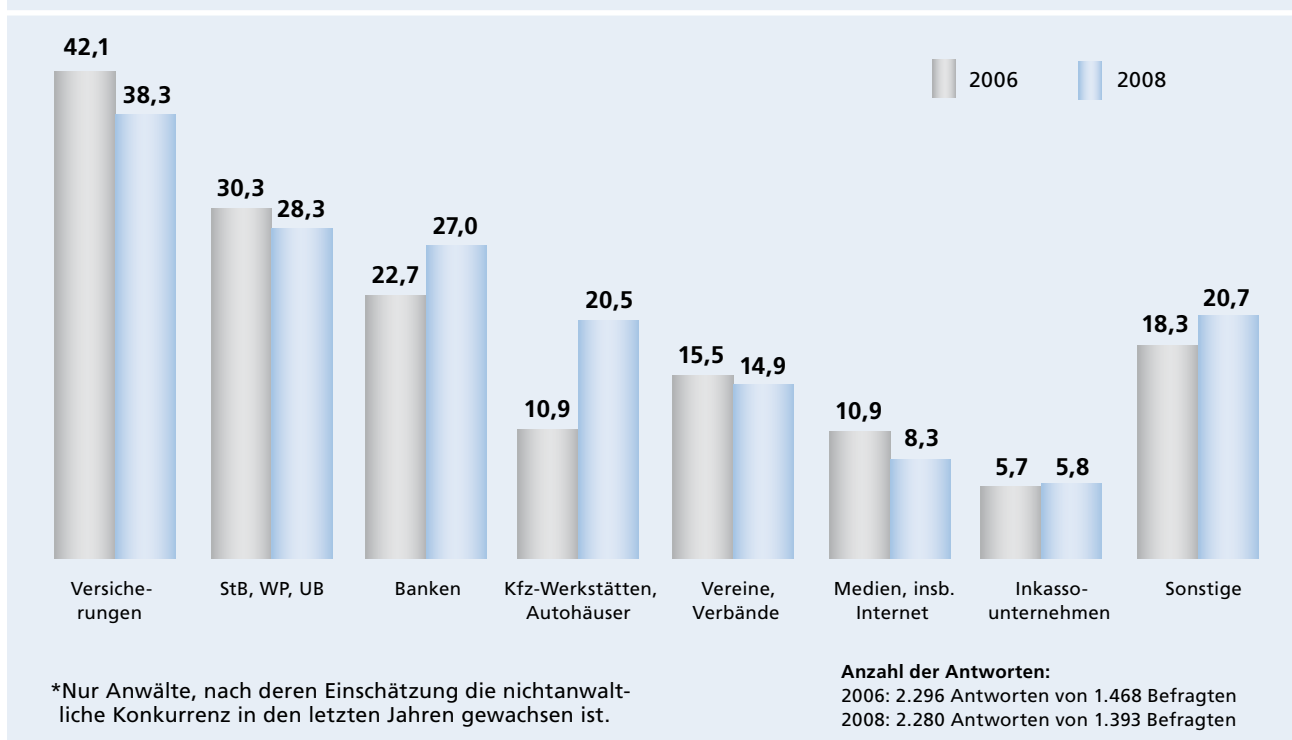
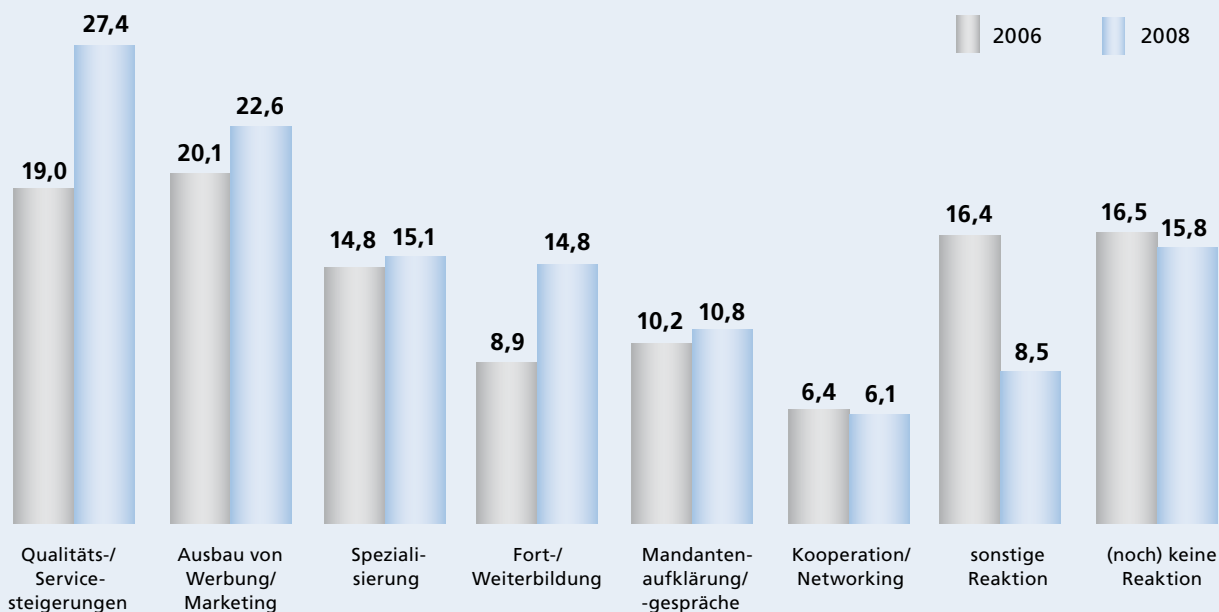


Abb. 6 „Wie reagieren Sie auf die zunehmende nichtanwaltliche Konkurrenz auf dem Rechtsberatungsmarkt?*: Anwälte* insgesamt im Jahresvergleich 2006 und 2008 (Mehrfachnennungen möglich; in %)



*Nur Anwälte, nach deren Einschätzung die nichtanwaltliche Konkurrenz in den letzten Jahren gewachsen ist.

Anzahl der Antworten:
 2006: 1.055 Antworten von 939 Befragten
 2008: 1.445 Antworten von 1.193 Befragten

Drei Praktikerfragen zum Rechtsanwaltsanderkonto

von Rechtsanwalt Frank Speidel, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Tübingen*

In der anwaltlichen Berufspraxis stellen sich gelegentlich folgende Grundsatzfragen zum Rechtsanwaltsanderkonto, die scheinbar einfach zu beantworten, aber in der Literatur nicht unumstritten und auch richterlich, soweit ersichtlich, ungeklärt sind:

1. Muss der Rechtsanwalt in jedem Fall ein Anderkonto unterhalten?
2. Wann genügt als Anderkonto ein Sammelkonto; wann muss der Rechtsanwalt Einzelkonten einrichten?
3. Sind Anderkonten verzinslich zu führen, und wem stehen ggf. anfallende Zinsen zu?

Zu Frage 1:

Die berufsrechtlichen¹ Vorgaben durch Gesetz (Bundesrechtsanwaltsordnung) und Satzung (Berufsordnung) sind dem Wortlaut nach klar. Im Rahmen der anwaltlichen Sorgfaltspflicht im Umgang mit fremdem Vermögen (§ 43a Abs. 5 Satz 1 BRAO) verlangt § 43a Abs. 5 Satz 2 BRAO:

„Fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen.“

§ 4 Abs. 1 BORA konkretisiert die Pflichten aus § 43a Abs. 5 BRAO wie folgt:

„Zur Verwaltung von Fremdgeldern hat der Rechtsanwalt in Erfüllung der Pflichten aus § 43a Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung Anderkonten zu führen.“

Während also § 43a Abs. 5 BRAO dem Wortlaut nach nicht zwingend das ständige „Bevorraten“ eines Anderkontos vorschreibt², ergibt sich dieses Gebot aus § 4 Abs. 1 BORA³.

Ob das Gebot rechtmäßig ist, ist jedoch in der Kommentierung umstritten. Eine Literaturmeinung⁴ vertritt die Auffassung, § 4 Abs. 1 BORA sei nicht gesetzeskonform, sondern unverhältnismäßig und

* Um ein Fazit ergänzter Abdruck des Artikels aus KammerReport Hamm 4/2009.

¹ Auf Normen außerhalb des Berufsrechts, insbesondere etwa die Strafnorm des § 266 StGB, soll

im Rahmen dieses Beitrags nicht eingegangen werden.

verfassungswidrig. So sei insbesondere der Normzweck des § 4 Abs. 1 BORA – der im Schutz junger Kollegen bestehe, die auf dem Briefbogen der Kanzlei erscheinen und als Scheinsozius für die Kanzleischulden haften in dem Fall, dass ein Sozius Geld veruntreut – durch § 4 Abs. 1 BORA nicht zu erreichen, da auch von einem Anderkonto Geld veruntreut werden könne. Auch sei es nicht sachgerecht, einem Rechtsanwalt die Kosten eines Anderkontos aufzubürden, wenn dieser „von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen immer“ [sic!] in der Lage sei, das anvertraute Fremdgeld an den Berechtigten unverzüglich weiterzuleiten.

Dem ist entgegenzuhalten, dass § 43a Abs. 5 BRAO – und damit mittelbar auch § 4 Abs. 1 BORA – im Wesentlichen dem Zweck dient, dass Gläubiger des Anwalts nicht wirksam in die auf dem Anderkonto befindlichen Gelder vollstrecken können⁵. Denn da es sich beim Anderkonto um ein Treuhandkonto handelt, also um ein vom Anwalt in eigenem Namen eingerichtetes Konto, das zwar allein seiner Verfügungsmacht unterliegt, dessen Guthaben aber der treuhänderischen Bindung zugunsten eines Dritten (also etwa des Mandanten) unterliegt, kann dieser Dritte als Treugeber dem Zugriff durch den Gläubiger des Anwalts gem. § 771 ZPO widersprechen⁶. Die bloß kanzleiinterne Verbuchung als Fremdgeld bei Einzahlung auf einem normalen Kanzleikonto reicht demgegenüber nicht aus, da dies nicht verhindern kann, dass die Gläubiger des Anwalts in das Konto vollstrecken⁷.

Kann ein Anwalt Fremdgelder nicht unverzüglich weiterleiten, muss er sie auf ein Anderkonto einzahlen,

und zwar ebenso unverzüglich (§ 43a Abs. 5 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 BORA). Dies kann er so, also unverzüglich, nur erfüllen, wenn er ein solches Konto bereits eingerichtet hat⁸. Deshalb und zum Schutz der Treugeber vor Vollstreckung in das Konto durch Dritte ist § 4 Abs. 1 BORA sinnvoll, geeignet, erforderlich und zumutbar⁹, zumal die Kosten nicht ins Gewicht fallen¹⁰.

Die Unterhaltung eines Anderkontos wird – durch eine am Gesetzeszweck ausgerichtete und der anwaltlichen Berufsfreiheit Rechnung tragende Auslegung – allenfalls in dem Ausnahmefall entbehrlich sein können, dass ein Anwalt wegen der speziellen Ausrichtung seiner Berufstätigkeit praktisch nie mit Fremdgeldern in Berührung kommt¹¹. Da sich die (Un-)Wahrscheinlichkeit des Kontakts mit Fremdgeldern aber in praxi kaum je sicher wird vorhersagen lassen können, empfiehlt es sich selbst in dem angeführten Ausnahmefall, stets ein Anderkonto vorzuhalten.

Zu Frage 2:

§ 4 Abs. 2 Satz 1 bis 3 BORA – der weiterhin § 43a Abs. 5 BRAO konkretisiert – sagt hierzu:

„Fremdgelder (...) sind unverzüglich an den Berechtigten weiterzuleiten. Solange dies nicht möglich ist, sind Fremdgelder auf Anderkonten zu verwalten; dies sind für ständige Auftraggeber und im Übrigen in der Regel Einzelanderkonten. Auf einem Sammelanderkonto dürfen Beträge über 15.000,- € für einen einzelnen Mandanten nicht länger als einen Monat verwaltet werden.“

Nach diesem Wortlaut also ist ein Einzelanderkonto einzurichten:

- für ständige Auftraggeber,

- bei Beträgen über 15.000,- € für einen einzelnen Mandanten, die länger als einen Monat verwaltet werden,
- im Übrigen in der Regel, d.h. das Sammelkonto soll die Ausnahme sein.

Gegen dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis stemmt sich ebenfalls eine Literaturmeinung¹², da die Pflicht zur Einrichtung von Einzelanderkonten verbunden mit der Pflicht, Sammelanderkonten zeitlich wie betragsmäßig zu begrenzen, jeder verfassungs- und gesetzesmäßigen Grundlage entbehre.

Die Gegenmeinung¹³ führt an, dass die Regelung ersichtlich die Zuordnung von verwahrten Fremdgeldern transparenter machen solle: Auf Sammelkonten könnten im Laufe der Zeit Unklarheiten darüber entstehen, welchen Treugebern welche Beträge zustehen. Ein Einzelanderkonto erleichtere dem Treugeber die Geltendmachung seiner Rechte. Die Satzungsversammlung dürfte sich deshalb mit dieser Regelung noch im Rahmen der ihr erteilten Satzungskompetenz gehalten haben.

Eine herrschende Lehre oder gar Rechtsprechung gibt es zu dieser Problematik offenbar nicht. Im Hinblick darauf, dass § 4 Satz 2 Hs. 2 BORA offen lässt, wann der – dort so vorgesehene – Ausnahmefall, Fremdgelder auf einem Sammelanderkonto zu verwalten, eigentlich eintreten soll, empfiehlt es sich aber, zumindest in den beiden genannten Fällen (ständiger Auftraggeber; mindestens einmonatige Verwaltung eines Betrag über 15.000,- € für einen einzelnen Mandanten) auf ein Einzelanderkonto zurückzugreifen, um nicht gegen anwaltliches Berufsrecht zu verstoßen.

2 Feuerich/Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, 7. Aufl. 2008, BRAO § 43a Rn. 91; a.A., jedoch ohne Begründung Kleine-Cosack, Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Aufl. 2008, BORA § 4 Rn. 2.
3 Feuerich/Weyland a.a.O., BRAO § 43a Rn. 91; Hartung/Römermann, Berufs- und Fachanwalts-

ordnung, 4. Aufl. 2008, BORA § 4 Rn. 12.
4 Hartung/Römermann a.a.O., BORA § 4 Rn. 13 ff.
5 Feuerich/Weyland a.a.O., BRAO § 43a Rn. 93.
6 Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 2. Aufl. 2004, BORA § 4 Rn. 4; Feuerich/Weyland a.a.O., jeweils m.w.N.
7 Feuerich/Weyland a.a.O., m.w.N.

8 Feuerich/Weyland a.a.O., Rn. 91.
9 Feuerich/Weyland a.a.O.; Henssler/Prütting a.a.O., BORA § 4 Rn. 1.
10 Henssler/Prütting a.a.O.
11 Henssler/Prütting a.a.O.
12 Hartung/Römermann a.a.O., BORA § 4 Rn. 21.
13 Henssler/Prütting a.a.O., BORA § 4 Rn. 5.

Jenseits des Berufsrechts sei kurz angeschnitten, dass die Aufteilung des Fremdgelds auf mehrere Einzelanderkonten im Einzelfall zur vorsorglichen Vermeidung eigener Haftung des Rechtsanwalts bei verwalteten Beträgen für einen einzelnen Mandanten über 50.000,00 €, insbesondere bei längerfristiger Verwaltung, zweckdienlich sein kann, und zwar bei verschiedenen (inländischen) Instituten. Denn der gesetzliche Entschädigungsanspruch nach § 3 Einlagensicherungs- und AnlegerentSchädigungsgesetz (EAEG) beschränkt sich auf 50.000,00 € (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EAEG) der Einlagen pro Gläubiger (§ 4 Abs. 1 Satz 1 EAEG) – bzw. im Fall von Einzeltreuhandkonten wohl pro Treugeber (§ 3 Abs. 2 Satz 2 EAEG) – und pro Institut, aber unabhängig von der Zahl der dort geführten Konten (§ 4 Abs. 4 Satz 1 EAEG). Ab dem 31.12.2010 erhöht sich dieser Betrag auf 100.000,00 €¹⁴.

Zu Frage 3:

Bekanntlich ist nach § 1806 BGB der Vormund verpflichtet, Mündelgelder (best-)verzinslich anzulegen. Eine entsprechende gesetzliche Pflicht, für eine Verzinsung des Guthabens auf einem Anderkonto zu sorgen, besteht für den Rechtsanwalt aber nicht.

Gleichwohl kann es tunlich sein, insbesondere bei größeren Beträgen von längerfristig verwaltetem Fremdgeld, mit dem kontoführenden Institut über eine Verzinslichkeit des Guthabens zu verhandeln. In der Praxis sind Treuhandkonten regelmäßig Girokonten, auf denen das Guthaben unverzinslich ist; diese Unverzinslichkeit ist aber kein Muss.

Allerdings lassen sich die kontoführenden Institute in der Regel bei Girokonten, wenn überhaupt, nur auf eine äußerst geringe Guthabenverzinsung ein, so dass auch die Einrichtung etwa eines –

i.d.R. höher verzinslichen – Geldmarktkontos als Treuhandkonto in Betracht kommt. Auch Geldmarktkonten sind von der schon erwähnten Einlagensicherung nach dem EAEG abgedeckt. Grundsätzlich spricht auch aus berufsrechtlicher Sicht nichts dagegen, weshalb nicht auch Geldmarktkonten als Rechtsanwaltsanderkonto geführt werden können. Dies muss aber auch beim Geldmarktkonto ausdrücklich, also durch die Kontozeichnung und die Einbeziehung der einschlägigen Sonderbedingungen für Rechtsanwaltsanderkonten, geschehen.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Geldmarktkonten regelmäßig nicht am Zahlungsverkehr teilnehmen können: Eine Auskehr des Guthabens an den Berechtigten kann also nicht unmittelbar auf dessen Konto erfolgen, sondern das Guthaben muss auf das eigene, sogenannte Referenzkonto des Rechtsanwalts rückübertragen werden. Dieses kann als Girokonto am Zahlungsverkehr teilnehmen, muss freilich aber zugleich ebenfalls ein Rechtsanwaltsanderkonto sein. Weil die Übertragung vom Geldmarktkonto auf das Referenzkonto bankmäßig ca. 1 – 3 Bankgeschäftstage dauern kann, sollte im Einzelfall die Vorgehensweise im Vorfeld mit dem Begünstigten des Fremdgelds abgestimmt und abgewogen werden, ob sich das „Parken“ des Fremdgelds auf einem Geldmarktkonto überhaupt rechnet.

Die vielleicht brennend erwartete Antwort auf die Frage, wem die ggf. aus dem Fremdgeld anfallenden Zinsen denn nun zustehen, dürfte auf Seiten der Anwaltschaft eher zu Ernüchterung führen. Denn der Anwalt muss die treuhänderische Bindung des Anderkontos beachten: Die Zinsen erwachsen aus dem Fremdkapital und sind damit dem Fremdkapital zuzurechnen. Sie stehen damit nach hiesiger Auffassung dem an dem Fremdkapital Berechtigten, nicht dagegen dem kontoführenden

Rechtsanwalt zu. Gleichwohl kann das Bemühen des Anwalts um eine ordentliche Verzinsung von Rechtsanwaltsanderkonten durch die Hausbank als „Service am Mandanten“ wenigstens zu positiven Effekten bei der Mandantenbindung führen.

Fazit:

Aus berufsrechtlicher Sicht empfiehlt es sich, stets ein (Sammel-)Anderkonto vorzuhalten. Fremdgelder sind unverzüglich weiterzuleiten. Ist dies nicht möglich, sind sie auf Anderkonten zu verwahren. Dabei muss es sich jedenfalls dann um Einzelanderkonten handeln, wenn das Fremdgeld für einen ständigen Auftraggeber verwaltet wird oder der Einzelbetrag für einen Auftraggeber 15.000,- € übersteigt und länger als einen Monat verwaltet wird. Das Anderkonto ist nicht zwingend verzinslich zu führen; soweit aber Guthabenzinsen daraus anfallen, stehen sie nach hiesiger Auffassung nicht dem kontoführenden Rechtsanwalt, sondern dem am Guthaben wirtschaftlich Berechtigten zu.

REDAKTIONSSCHLUSS

REDAKTIONSSCHLUSS
FÜR DIE NÄCHSTE
AUSGABE DES KAMMER
REPORT IST DER
20. JANUAR 2010

¹⁴ Gesetz vom 25.06.2009, BGBl. 2009 Teil I Nr. 35, S. 1528 ff., Art. 2 i.V.m. Art. 7

Angaben zu Zulassung und Vertretungsbefugnis in anwaltlicher Werbung

Bereits im Kammer Report Heft 14 September 2007, Seite 16, hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen darauf hingewiesen, dass Hinweise zu Zulassungen bei bestimmten Gerichten berufs- und wettbewerbsrechtlich unzulässig sind und Bedenken bestehen gegen den Hinweis auf eine Vertretungsbefugnis bei allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten, da dies als irreführende Werbung mit Selbstverständlichkeiten angesehen werden kann.

Die Auffassung des Vorstands wurde zwischenzeitlich von Anwaltsgerichten bestätigt. So hat das Anwaltsgericht Tübingen (Beschl. v. 19.12.2008 – A 3/2008) festgestellt, dass die Aussage, ein Rechtsanwalt sei bei allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten zugelassen, sachlich falsch und damit nach §§ 43b BRAO, 6 Abs. 1 BORA berufsrechtlich unzulässig ist.

Nach dem Gericht war diese Angabe bereits nach alter Rechtslage unzulässig, da § 23 BRAO die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem

Amtsgericht und/oder Landgericht statuierte. Vor allem aber hat das Gericht deutlich gemacht, dass der Hinweis auf Zulassung bei einem oder mehreren Gerichten aufgrund des am 01.06.2007 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft unzulässig ist. Seitdem wird die Zulassung als Rechtsanwalt und zur Rechtsanwaltschaft ausschließlich durch die jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer erteilt (vgl. § 12 Abs. 1 BRAO). Da es eine Zulassung bei Gericht nicht mehr gibt, ist die Werbung damit sachlich falsch und somit unzulässig.

Zur Angabe einer Vertretungsbefugnis hat das Anwaltsgericht Hamm (Beschl. v. 09.01.2008 – AR 08/08, dort unter Ziff. II. 2.) ausgeführt, dass diese – mit Ausnahme einer Vertretungsbefugnis beim Bundesgerichtshof in Zivilsachen – unter dem Gesichtspunkt der irreführenden Werbung mit Selbstverständlichkeiten unzulässig ist, und zwar zumindest dann, wenn mit dem Anschein einer

Hervorhebung gerade für den konkreten Werbetreibenden auf bestimmte Vertretungsbefugnisse hingewiesen wird, die in Wahrheit jeder Rechtsanwalt hat. Denn dies stellt eine über die objektive Sachaussage hinausgehende weitere Aussage – so als ob andere Rechtsanwälte die Befugnis nicht hätten – und damit schon eine Irreführung dar.

Eine irreführende Werbung aber ist nach §§ 43b BRAO, 6 Abs. 1 BORA berufsrechtlich unzulässig (Feuerich/Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, 7. Aufl. 2008, BRAO § 43b Rn. 29 f.).

Nach alledem empfiehlt der Vorstand den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Tübingen, Angaben über Gerichtszulassung oder Vertretungsbefugnis bei Gerichten – auch etwa auf dem Briefbogen oder der Homepage – nicht mehr zu verwenden.

Rechtsanwalt Frank Speidel,
Geschäftsführer

Sitzung des Vereinigten Berufsbildungsausschusses am 10.10.2009.

Schwerpunkt der Beratungen des Vereinigten Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen und der Notarkammer Stuttgart war der Beschluss des Ausschusses vom 06.12.1975 zur Beschränkung der Zahl der Auszubildungsverhältnisse in den Anwaltskanzleien.

Der Vereinigte Berufsbildungsausschuss hatte im Jahr 1975 beschlossen, dass eine Anwaltskanzlei pro Ausbilder und pro Ausbildungs-

jahr nicht mehr als eine(n) Auszubildende(n) beschäftigen darf; bei Sozietäten nicht mehr als fünf Auszubildende in der Kanzlei. Der Grund für diesen Beschluss war, der vermehrt auftretenden Intention, Auszubildende als „billigen“ Ersatz für normale Arbeitskräfte einzustellen, entgegenzutreten.

Nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart führte die Prüfung der Ausbildungsverträge im Hinblick auf diesen Beschluss zu Problemen bei Großkanzleien, da

dort die Auszubildenden nicht einem bestimmten Ausbilder, sondern der Kanzlei zugeordnet werden.

Nach ausführlicher Beratung, insbesondere dazu, dass nach § 79 BBiG nur Beschlüsse zur Eignung der Ausbildungsstätte, nicht jedoch zur Auszubildereignung gefasst werden können, hat der Vereinigte Berufsbildungsausschuss folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

„Eine Ausbildungsstätte ist nur dann im Sinne von § 27 BBiG geeignet,

wenn pro ausbildungsgerechter Fachkraft nicht mehr als eine Auszubildende/ein Auszubildender je Ausbildungsjahr ausgebildet wird.

Auf schriftlichen Antrag der Ausbildungsstätte können in besonderen Fällen Ausnahmen zugelassen werden.“

Mit diesem Beschluss ist es den Ausbildungskanzleien möglich, eine Kollegin oder einen Kollegen als verantwortliche Ausbilderin oder verantwortlichen Ausbilder zu be-

stellen und diese in allen Ausbildungsverträgen als Ausbilderin oder Ausbilder anzugeben. Von der Kammer wird nur noch geprüft, ob die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse je Ausbildungsjahr der Anzahl der Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte in der Kanzlei entspricht.

Zudem hat der Berufsbildungsausschuss zur aktuellen Ausbildungssituation und über die Ergebnisse der Abschlussprüfungen 2009 und der Zwischenprüfungen 2008/2009

beraten. Auch die Frage, ob die Dauer der Berufspraxis vor Beginn der Prüfungen zum/zur geprüften Rechtsfachwirtin, die bislang mindestens zwei Jahre beträgt, auf mindestens drei Jahre verlängert werden soll, wurde diskutiert. Sie wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses weiter zu beraten sein. Es sollen dann die Ergebnisse der Abschlussprüfungen und die Dauer der Berufspraxis der Prüflinge der letzten drei Jahre untersucht werden.

KAMMERSERVICE

Zur Praxis der Beordnung von notwendigen Verteidigern ab dem 1. Januar 2010 und Pflichtverteidigerlisten der Rechtsanwaltskammern

Zum 1. Januar 2010 tritt § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO in Kraft. Ein notwendiger Verteidiger ist dann beizuordnen, wenn gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollstreckt wird. Die Beordnung soll unverzüglich nach Beginn der Vollstreckung der Untersuchungshaft erfolgen. Zuständig ist nach § 141 Abs. 4 Halbsatz 2 StPO der Haftrichter.

Die frühzeitige Beordnung von Rechtsanwälten als Verteidiger von inhaftierten Beschuldigten stellt die Rechtsanwaltschaft vor große Herausforderungen. Die entscheidenden Weichen für das Strafverfahren werden im Ermittlungsverfahren gestellt, so dass der Auswahl eines qualifizierten Pflichtverteidigers besondere Bedeutung zukommt. Im Idealfall soll seine Beordnung bis zum Abschluss des Strafverfahrens fort dauern, also insbesondere kein Wechsel wegen mangelnden Vertrauens in die Fähigkeiten des Pflichtverteidigers stattfinden müssen.

Die derzeitige Praxis der Beord-

nung ist unbefriedigend. Wählt der Beschuldigte keinen Verteidiger, ordnen die Gerichte grundsätzlich am Ort zugelassene Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte bei. Welche Kriterien die Auswahl steuern und ob diese stets sachlicher oder fachlicher Art sind, bleibt im Dunkeln. Mangels Transparenz kann der Verdacht entstehen, dass für die Auswahl des Verteidigers oder der Verteidigerin in erster Linie Routine, persönliche Bekanntschaft oder die Erwartung reibungsloser Zusammenarbeit mit dem Gericht maßgeblich sind.

Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer schlägt deshalb vor, dass die örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammern Listen von Verteidigerinnen und Verteidigern führen, die bereit sind, sich beordnen zu lassen. Im Hinblick auf die rechtliche Problematik der Zulässigkeit eines Ausschlusses nicht entsprechend qualifizierter Rechtsanwälte ohne entsprechende gesetzliche Grundlage soll von den Rechtsanwaltskammern bis zu einer Gesetzesänderung eine allen Rechtsanwälten offene Liste

geführt werden, in der Fachanwaltsbezeichnungen, Fortbildungsnachweise und andere besondere Qualifizierungen aufzuführen sind.

Der beordnende Haftrichter ist zwar an solche Verteidigerlisten nicht gebunden, doch erhofft sich die Hauptversammlung, dass offizielle Verteidigerlisten der Rechtsanwaltskammern mehr Bindungswirkung erzeugen als die persönliche Einschätzung und Erfahrung des Haftrichters.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen nimmt den Vorschlag der BRAK-Hauptversammlung gerne auf.

Sofern Sie, liebe Kollegin und lieber Kollege, bereit sind, Pflichtverteidigungen zu übernehmen, bitten wir, dies der Geschäftsstelle unserer Kammer mitzuteilen und gegebenenfalls auf Ihre Fortbildungsnachweise oder sonstigen Qualifikationen auf dem Gebiet des Strafrechts hinzuweisen. Insbesondere den Fachanwältinnen und Fachanwälten für Strafrecht wären wir dankbar, wenn sie uns unterstützen würden. Wenn Sie Interesse haben, bitten wir um Mitteilung bis 31.12.2009 – dies ist freilich keine Ausschlussfrist.

Schlichtungsordnung der Kammer

In Heft 21 · August 2009 des KammerReports der Rechtsanwaltskammer Tübingen haben wir Sie über die Änderungen der BRAO ab 01.09.2009 und insbesondere über das neue Schlichtungsverfahren gem. § 73 Abs. 5 BRAO unterrichtet. Unser Vorstand hat in zwei Sitzungen die Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens ausführlich beraten und die nachfolgende Schlichtungsordnung beschlossen. Sie gilt für Streitigkeiten zwischen Mandanten und Mitgliedern unserer Kammer.

Das rechtsuchende Publikum, aber auch Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, können die Schlichtungsordnung auch auf unserer Homepage aufrufen: www.rak-tuebingen.de

Die Rechtsanwaltskammer Tübingen gibt sich für das Vermittlungsverfahren für Streitigkeiten zwischen einem Mitglied der Kammer und seinem Auftraggeber (Schlichtung) gem. § 73 Abs. 5 BRAO folgende

Schlichtungsordnung

§ 1

Bestellung des Schlichters

Zum Schlichter kann jedes Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Tübingen bestellt werden. Die Auswahl des Schlichters erfolgt durch das Präsidium der Kammer.

§ 2

Ablehnung des Schlichters

Für die Ausschließung und Ablehnung des Schlichters gelten die §§ 41 bis 44 Zivilprozessordnung entsprechend. Über die Ablehnung entscheidet das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Tübingen. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das

Ablehnungsgesuch für begründet hält. Bei Stimmgleichheit gilt das Ablehnungsgesuch als begründet.

§ 3

Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens

Ein Schlichtungsverfahren ist unzulässig, wenn

- a) ein Anspruch von mehr als 15.000,00 Euro geltend gemacht wird; bei einem Teilanspruch ist der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung zu berücksichtigen;
- b) die Streitigkeit bereits gerichtlich anhängig oder Gegenstand eines anderen Schlichtungsverfahrens ist oder war;
- c) die Streitigkeit durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;
- d) von einer der an dem Schlichtungsverfahren beteiligten Partei Strafanzeige im Zusammenhang mit dem streitigen Sachverhalt erstattet worden ist oder während des Schlichtungsverfahrens erstattet wird und/oder eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des gerügten Verhaltens bei der Rechtsanwaltskammer Tübingen oder der Staatsanwaltschaft anhängig und diese noch nicht abgeschlossen ist;
- e) in der streitigen Angelegenheit bereits ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen einen der Beteiligten anhängig ist.

§ 4

Ablehnung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Der Schlichter kann die Durchführung oder die Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens jederzeit ablehnen, wenn

- a) die Klärung des Sachverhaltes eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch Vorlagen von Urkunden geführt werden;
- b) er unter Zugrundelegung der vorgelegten Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die beantragte Schlichtung keine Aussicht auf Erfolg hat;
- c) der streitentscheidende Sachverhalt maßgeblich nach ausländischem Recht zu beurteilen ist;
- d) er das Verfahren wegen seines Umfangs oder wegen der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des Streitfalls oder wegen des Verhaltens eines Beteiligten als ungeeignet ansieht, eine Schlichtung herbeizuführen.

- (2) Lehnt der Schlichter die Durchführung oder die Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens ab, hat er die Beteiligten hiervon zu unterrichten.

§ 5

Antragsstellung

- (1) Das Schlichtungsverfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.
- (2) Der Antrag ist bei der Rechtsanwaltskammer Tübingen, Christophstr. 30, 72072 Tübingen schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Antrag muss enthalten:
 - a) die Namen und Anschriften der Parteien;
 - b) eine Darlegung des Sach- und Streitstandes, den Streitgegenstand sowie einen bestimmten Antrag;
 - c) die Unterschrift der antragstellenden Partei.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) sämtliche für die Streitentscheidung relevanten Unterlagen und Beweismittel;

- b) bei Antragsstellung durch einen Bevollmächtigten eine schriftliche Originalvollmacht;
- c) eine Erklärung über die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht, sofern sich der Antrag gegen ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer Tübingen richtet;
- d) eine Erklärung, dass keine Hinderungsgründe nach § 3 b – e vorliegen.

§ 6

Maßnahmen bei unvollständigem Antrag

- (1) Stellt die Kammer fest, dass der Antrag nach § 5 Abs. 2 und 3 unvollständig ist, hat sie den Antragsteller hierauf hinzuweisen. Mit einer Frist von 4 Wochen ab erfolgter Zustellung ist ihm Gelegenheit zu geben, die Unvollständigkeit des Antrags zu beseitigen.
- (2) Von der Aufforderung, einen vollständigen Antrag vorzulegen, soll abgesehen werden, wenn die geltend gemachten Ansprüche und/oder die erhobenen Einwendungen anhand der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen beurteilt werden können und offensichtlich unbegründet sind.
- (3) Den Beteiligten ist jeweils eine Ausfertigung der Schlichtungsordnung zu übersenden.

§ 7

Rücknahmefiktion

Kommt der Antragsteller der Aufforderung, einen vollständigen Antrag vorzulegen, innerhalb der ihm nach § 6 Abs. 1 S. 2 gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig nach, gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 8

Durchführung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich und wird in der

Regel schriftlich durchgeführt. Hält es der Schlichter im Laufe des Verfahrens für notwendig, kann er einen Termin zur mündlichen Erörterung bestimmen, zu dem die Parteien zu erscheinen haben.

- (2) Der Schlichter prüft, ob der Antrag des Antragstellers zulässig ist. Andernfalls weist er den Antrag als unzulässig ab.

- (3) Ist der Antrag zulässig, prüft der Schlichter, ob die geltend gemachten Ansprüche und/oder die erhobenen Einwendungen anhand der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen beurteilt werden können. Andernfalls fordert er den Antragsteller mit einer angemessenen Frist auf, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder noch fehlende Unterlagen nachzureichen.

Kommt der Antragsteller der Aufforderung nicht oder nicht vollständig innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, ist der Antrag als unbegründet abzuweisen.

- (4) Kommt der Schlichter zu dem Ergebnis, dass der Antrag zulässig ist und die geltend gemachten Ansprüche und/oder die erhobenen Einwendungen anhand der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen beurteilt werden können, übermittelt er den Antrag und die zur Beurteilung sachdienlichen Unterlagen dem Antragsgegner und fordert ihn unter angemessener Fristsetzung auf, zu erklären, ob er mit der Durchführung des Verfahrens einverstanden ist. Zugleich ist ihm Gelegenheit zu geben, innerhalb der gesetzten Erklärungsfrist zu dem Schlichtungsantrag Stellung zu nehmen und sich zu etwaigen Hinderungsgründen nach § 3 b - e zu erklären.

- (5) Nimmt der Antragsgegner innerhalb der nach Abs. 4 gesetzten Frist keine Stellung, ist ihm eine Nachfrist von 10 Tagen

zu setzen. Lässt der Antragsgegner auch diese Nachfrist fruchtlos verstreichen, gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert. In diesem Fall stellt der Schlichter dem Antragsteller ein Negativattest nach § 9 Abs. 3 Satz 3, 4 aus.

- (6) Soweit es der Schlichter zur Aufklärung des Sach- und Streitstandes für erforderlich erachtet, kann er die Beteiligten zur ergänzenden Stellungnahme oder Auskunft auffordern. Hierbei kann er den Beteiligten Ausschlussfristen setzen.

- (7) Die Beteiligten können sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen.

§ 9

Schlichtungsvorschlag

- (1) Der Schlichter unterbreitet nach Vorlage der Stellungnahmen beider Parteien einen Schlichtungsvorschlag nach Lage der Akten. Dieser hat zum Inhalt, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. In der Begründung ist der Vorschlag kurz zu erläutern.
- (2) Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass sie zur Annahme des Schlichtungsvorschlags nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme die Möglichkeit besteht, die Gerichte anzurufen.

IMPRESSUM

Herausgeber
 Rechtsanwaltskammer Tübingen
 Christophstraße 30
 72072 Tübingen
 Telefon 07071 / 7 93 69 10
 Telefax 07071 / 7 93 69 11
 E-Mail: info@rak-tuebingen.de
 Internet: www.rak-tuebingen.de

Verantwortlich
 Rechtsanwalt Jan van Bruggen
 Hochstraße 1, 88045 Friedrichshafen
 Telefon 07541 / 28 96 70
 Telefax 07541 / 28 96 79
 E-Mail: jvb@kanzlei-fn.de

Grafik und Layout
 Lorenz Communication
 Naststraße 27, 70376 Stuttgart
 www.lorenz-com.de

(3) Der Schlichtungsvorschlag kann von den Beteiligten durch eine schriftliche Mitteilung an den Schlichter angenommen werden, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach erfolgter Zustellung beim Schlichter eingegangen sein muss. Gehen die Annahmeerklärungen der Beteiligten nicht fristgemäß ein oder lehnt einer der Beteiligten den Schlichtungsvorschlag ab, gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert. In diesem Fall stellt der Schlichter den Beteiligten ein Negativattest aus, welches als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15 a) Abs. 3 S. 3 EGZPO zu bezeichnen ist. In der

Bescheinigung sind die Namen der Beteiligten und der Verfahrensgegenstand anzugeben.

(4) Wird das Schlichtungsverfahren nach § 8 Abs. 1 S. 2 mündlich durchgeführt, ist den Beteiligten der Schlichtungsvorschlag vorzulesen und ihnen der Hinweis nach Abs. 3 zu erteilen. Erklären sich die Beteiligten bereit, den Schlichtungsvorschlag anzunehmen, ist dieser von ihnen und dem Schlichter zu unterzeichnen. Lehnen die Beteiligten den Schlichtungsvorschlag ab, hat der Schlichter ihnen ein Negativattest nach Abs. 3 Satz 3 und 4 zu erteilen.

§ 10 Kosten

- (1) Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Rechtsanwaltskammer nicht erstattet.
- (2) Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn, es wird Abweichendes vereinbart.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung tritt zum 01.09.2009 in Kraft.

Tübingen, den 01.09.2009

Ekkehart Schäfer
Präsident

AKTUELLES

Ausbildungsbonus ausgeweitet

Der Ausbildungsbonus ist ein einmaliger pauschaler Zuschuss in Höhe von € 4.000,00, € 5.000,00 oder € 6.000,00 für Unternehmen, die zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze für bestimmte förderungsbedürftige junge Menschen schaffen. Für behinderte und schwerbehinderte Menschen erhöht sich der Bonus um 30 Prozent.

Neu ist, dass auch die Übernahme eines Auszubildenden aus einem insolventen, geschlossenen oder stillgelegten Betrieb in eine fortführende Ausbildung gefördert werden kann und dass in diesem Fall der Ausbildungsplatz auch nicht zusätzlich geschaffen worden sein muss.

Der Bonus kann für Auszubildende-Verhältnisse gezahlt werden, die bis zum 31.12.2010 beginnen. Der Antrag muss allerdings vor dem vereinbarten Ausbildungsbeginn

gestellt werden, und zwar bei der zuständigen Agentur für Arbeit.

Weitere Informationen auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter:
www.ausbildungsbonus.bmas.de

Ergebnisse der Abschlussprüfung 2009 für Rechtsanwalts- fachangestellte

An der Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte haben im Sommer 2009 aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen 95 Auszubildende teilgenommen. 27 Auszubildende wurden von den Prüfungsausschüssen der Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart geprüft. Die Prüfung haben 94 Teilnehmerinnen bestanden, davon 6 mit der Note „sehr gut“, 48 mit der Note „gut“, 30 mit der Note „befriedigend“ und 10 mit der Note „ausreichend“.

Die vom Vorstand für die drei besten Prüfungsteilnehmerinnen im Bezirk unserer Kammer ausgetobten Buchpreise gingen an

1. Preis

Frau **Manuela Hohl** in der Kanzlei RSW Rechtsanwälte, Ulmer-Tor-Str. 29, 88400 Biberach (erster Preis in Höhe von € 100,00),

2. Preis

Frau **Imnet Yohannes** in der Kanzlei MSP Madlener, Strobel & Partner, Banneggstr. 35, 88214 Ravensburg (zweiter Preis in Höhe von € 50,00) und

3. Preis

Frau **Mona Christina Stähler** in der Kanzlei Dr. Bopp u. Koll., Ravensburg (dritter Preis in Höhe von € 30,00)

Der Vorstand gratuliert herzlich!

Fachanwälte vom 16.07.2009 bis 15.11.2009

		<i>Kanzleianschrift</i>	<i>Seit</i>
RA Pavel Oresnik	FA f. Verkehrsrecht	Wangener Str. 18, 88069 Tettnang	22.07.2009
RA Thomas Hartmann	FA f. Familienrecht	Gartenstraße 56, 72764 Reutlingen	22.07.2009
RA Michael Losch	FA f. Arbeitsrecht	Königstraße 23, 78532 Tuttlingen	22.07.2009
RA Helmut Hornstein	FA f. Miet- und WEGR	Pfannenstiel 16, 88214 Ravensburg	23.09.2009
RAin Sylvia Pieper	FA f. Familienrecht	Gartenstr. 49, 72764 Reutlingen	23.09.2009
RA Herbert Knapp	FA f. Familienrecht	Obere Wässere 3-7, 72764 Reutlingen	23.09.2009
RA Tillmann Nübling	FA f. Steuerrecht	Rembrandtstr. 5, 72800 Eningen	23.09.2009
RA Norbert Erbe	FA f. Verkehrsrecht	Untere Vorstadt 7, 72426 Albstadt	23.09.2009
RA Achim Unden	FA f. Strafrecht	Schlossstrasse 6, 72555 Metzingen	23.09.2009
RA Dr. Andreas Maier-Ring	FA f. Bank- u. KapitalmarktR	Marktstraße 12, 88212 Ravensburg	23.09.2009
RA Dr. Markus Lehmann	FA f. Bank- u. KapitalmarktR	Meersburger Straße 3, 88213 Ravensburg	23.09.2009
RA Alexander Heinrich	FA f. Bank- u. KapitalmarktR	Einhornstr. 21, 72138 Kirchentellinsfurt	23.09.2009
RA Rüdiger Emrich	FA f. Familienrecht	Friedrichstraße 53, 88046 Friedrichshafen	16.10.2009
RA Peter A. Gundermann	FA f. Bank- u. KapitalmarktR	Einhornstr. 21, 72138 Kirchentellinsfurt	16.10.2009
RAin Dr. Anke Thiedemann	FA f. Gewerbl. Rechtsschutz	Charlottenstr. 45-51, 72764 Reutlingen	16.10.2009
RA Markus Kohler	FA f. Arbeitsrecht	Oberndorfer Str. 44, 78713 Schramberg	16.10.2009
RA Marc Hufschmidt	FA f. Arbeitsrecht	Hügelstr. 20, 72202 Nagold	16.10.2009
RAin Katja Eppinger	FA f. Familienrecht	Obertorplatz 13, 72379 Hechingen	16.10.2009
RA Franz Schilling	FA f. Verkehrsrecht	Alleenstraße 11, 78532 Tuttlingen	16.10.2009
RA Dr. Jürgen Bett	FA f. Bank- u. KapitalmarktR	Oberndorfer Str. 44, 78713 Schramberg	04.11.2009
RAin Eva de Beauclair	FA f. Arbeitsrecht	Fürststraße 13, 72072 Tübingen	04.11.2009
RAin Birgit Wegener	FA f. Verkehrsrecht	Alter Postplatz 15, 88400 Biberach	04.11.2009
RAin Dr. Elisabeth Huff	FA f. Miet- und WEGR	Uhlandstraße 13, 72072 Tübingen	04.11.2009

Ausgeschiedene Rechtsanwälte vom 02.07.2009 bis 15.11.2009

Verena Kossbiel	Calw	16.07.2009
Tobias Hirsch	Ravensburg	16.07.2009
Lydia Gruson	Friedrichshafen	17.07.2009
Helmut Rupp	Eningen u. A.	27.07.2009
Matthias Bünger	Tübingen	31.07.2009
Jochem Wamser	Bad Wildbad	01.08.2009
Christiane Lang	Reutlingen	28.08.2009
Andreas Dufner	Tuttlingen	15.09.2009
Ellen Bernhard	Rottenburg	15.09.2009
Brigitte Schira	Reutlingen	15.09.2009
Felix-Maria Rüter	Albstadt	19.09.2009
Gisela Wörz	Wangen	22.09.2009
Jörg Höpfner	Bad Teinach-Zavelstein	23.09.2009
Julia Feuring	Horb	29.09.2009
Gudrun Kulas	Tübingen	01.10.2009
Isabell Braun	Winterlingen	01.10.2009
Lutz Ückert	Horb	08.10.2009
Heike Bartl	Tübingen	15.10.2009

Neuzulassungen vom 02.07.2009 bis 15.11.2009

Jochen Berlinger	Eselberg 4, 88239 Wangen	28.07.2009
Vanessa Frank	Moosstraße 13, 72250 Freudenstadt	28.07.2009
Peter Mohr	Ulmenweg 2, 88260 Argenbühl	28.07.2009
Matthias Reich	In Seiten 16, 72186 Empfingen	28.07.2009
Antje Schuster	Franz-Fecht-Straße 8, 72147 Nehren	28.07.2009
Fani Zirolì	Malerstraße 37, 88250 Weingarten	28.07.2009
Tobias Hirsch	Gegenbaurstraße 18, 88239 Wangen	05.08.2009
Veronika Klein	Marktplatz 2 , 72379 Hechingen	05.08.2009
Thiemo Rühling	Holzstraße 15/1, 88339 Bad Waldsee	05.08.2009
Rudolf Burkhart	Eisenbahnstraße 30, 88212 Ravensburg	08.09.2009
Stefanie Schänzlin	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	08.09.2009
Stephanie Zimmerhagl	Weingartshoferstraße 8, 88214 Ravensburg	08.09.2009
Thomas Deppisch	Rosbachstraße 17, 88212 Ravensburg	14.10.2009
Swetlana Geist	Neuhauser Straße 47, 78532 Tuttlingen	14.10.2009
Lisa Helli	Kaiserstraße 88/1, 72764 Reutlingen	14.10.2009
Siegfried Hipp	Tübinger Straße 30 , 72119 Ammerbuch	14.10.2009
Christina Kerker-Keck	Charlottenstraße 71, 72764 Reutlingen	14.10.2009
Simone Schühle	Marktstraße 12, 88212 Ravensburg	14.10.2009
Andrea Ummenhofer	Heinrich-Rieker-Straße 9, 78532 Tuttlingen	14.10.2009
Lioba Zingsheim	Heinrich-Rieker-Straße 9, 78532 Tuttlingen	14.10.2009
Christine Sieger	Hochbrücktorstraße 26, 78628 Rottweil	28.10.2009
Gabriel Aich	Gerhard-Kindler-Straße 8, 72770 Reutlingen	12.11.2009
Tina Heilemann	Obere Wässere 4, 72764 Reutlingen	12.11.2009
Mirjam Hornung	Werastraße 22, 88045 Friedrichshafen	12.11.2009
Sarah Eva Lorenz	Freudenstädter Str. 9/1, 72213 Altensteig	12.11.2009
Tobias Schumacher	Hauptstraße 61, 78549 Spaichingen	12.11.2009
Sebastian Seidel	Lorenz-Bock-Straße 6, 78628 Rottweil	12.11.2009

Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 02.07.2009 bis 15.11.2009

Francesco Di Luccia	Im Olber 4, 72516 Scheer	10.07.2009
Hermann Uhrig	Eduard-Spranger-Str. 29, 72076 Tübingen	16.07.2009
Dr. Uta Rölle	Stuttgarter Straße 87, 75365 Calw	03.08.2009
Andrea Mergel	Kaiserstraße 77, 72764 Reutlingen	07.08.2009
Dr. Georg Jochum	Maybachplatz 5, 88045 Friedrichshafen	10.08.2009
Nikolaos Tokas	Wilhelmstraße 8 , 72074 Tübingen	12.08.2009
Stefan Ort	Auf dem Schildrain 6, 78532 Tuttlingen	22.08.2009
Fred Nestel	Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen	22.08.2009
Annette Wittke	Biberacher Straße 13, 72336 Balingen	15.09.2009
Dr. Arne Hahner	Balinger Straße 36, 72336 Balingen	25.09.2009
Annerose Wenzler	Schützenstraße 41, 72555 Metzingen	26.09.2009
Dana Spatzier	Marktplatz 8 , 77761 Schiltach	30.09.2009
Dr. Björn Lüssow	Lenzhalde 12/1, 72766 Reutlingen	30.09.2009
Marco Linse	Gablerstraße 1, 88250 Weingarten	19.10.2009
Mike Kohler	Stadtgrabenstraße 2, 78628 Rottweil	20.10.2009
Dr. Lars Hamm	Wilhelm-Maybach-Straße 11, 72108 Rottenburg	24.10.2009
Christine Epple-Amann	Rabenstr. 51, 88471 Laupheim	26.10.2009



Aufruf zur Weihnachtsspende 2009 der Hilfskasse

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

besonders in der jetzt für alle wirtschaftlich schwierigen Zeit
hoffen und warten viele Bedürftige auf diesen einzigartigen
Solidaritätsbeweis der deutschen Anwaltschaft.

Mit den eingegangenen Spenden im Jahr 2008, für die wir
allen Spendern nochmals herzlich danken, wurde es möglich,
dass die Hilfskasse in 26 Kammerbezirken bundesweit 229
Unterstützten das Weihnachtsfest verschönern konnte:

Ausgekehrt wurden insgesamt rund € **160.300,00** an Rechts-
anwältinnen und Rechtsanwälte bzw. deren Witwe(r)n.
Zusätzlich erhielten 60 Kinder Buchgutscheine.

**Daher unser Aufruf:
Helfen Sie auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende!**

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, bitte
informieren Sie uns. Wir helfen gern!

Zu Ihrer Information sei erwähnt, dass die Hilfskasse Deutscher
Rechtsanwälte im nächsten Jahr 125 Jahre alt wird. Mitglieder
des Vereins sind zur Zeit die Rechtsanwaltskammern beim
Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg, Köln, Oldenburg
und Schleswig-Holstein.

Im Rahmen der Weihnachtsspende, die seit 1948 durch-
geführt wird, ist die Hilfskasse nicht auf den Bereich der
Mitgliedskammern beschränkt, sondern bedenkt Angehörige
unseres Berufsstandes im gesamten Bundesgebiet.

Mit kollegialen Grüßen
Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte



- Bernd-Ludwig Holle -
Vorstandsvorsitzender

P.S.: Jede Spende ist steuerabzugsfähig. Für Beträge bis
einschließlich € 200,00 gilt der von Ihrem Kreditinstitut
quittierte Beleg als Zuwendungsbestätigung. Auf Wunsch
werden auch für Beträge bis € 200,00 Spendenbeschei-
nigungen ausgestellt. Für Beträge über € 200,00 erhal-
ten Sie unaufgefordert eine Spendenquittung.

**Weitere Informationen erhalten
Sie unter www.Huelfskasse.de**

Konten:

Deutsche Bank Hamburg
Konto 0309906 (BLZ 200 700 00)
Postbank Hamburg
Konto 474 03-203 (BLZ 200 100 20)